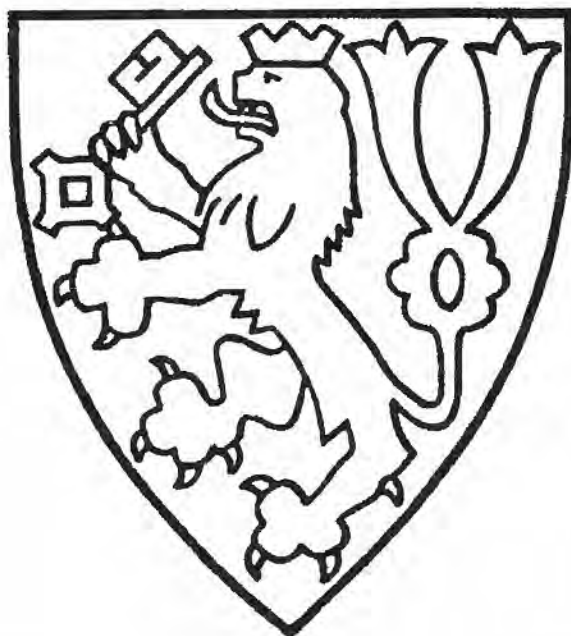


# Bergischer Geschichtsverein

Abteilung Radevormwald



Heft 9

Die bergischen Landwehren zwischen Wupper und Bever

Gerd Helbeck

## Die bergischen Landwehren zwischen Wupper und Bever

*Von den Landwehren, über die hier berichtet werden soll, blieben nur Abschnitte erhalten, so daß ihre ursprüngliche Geschlossenheit und somit auch ihre Funktion kaum noch erkennbar sind. Die Reste liegen fast ausschließlich im Wald. An vielen Stellen, besonders außerhalb der Waldflächen, sind diese Erdhindernisse, als man sie nicht mehr benötigte, eingeebnet worden. Schon zur Zeit der Urkataster-Aufnahme (1828) waren sie hier und da selbst als Flurstücke nicht mehr erkennbar. Der Abschnitt entlang der Ennepe ist zu Beginn des letzten Jahrhunderts dem Bau der Ennepe-Talsperre zum Opfer gefallen und unter der Wasseroberfläche verschwunden. Da die Landwehren wichtige „Bodenurkunden“ darstellen, sind sie als Bodendenkmäler zu schützen. Im Bereich der mittleren Wupper gehören sie zu den wenigen Überresten aus der Zeit des Mittelalters. Die Erforschung der Landwehren dient der Ergänzung archivalischer und anderer Quellen. Als Zeugnisse der Geschichte sind sie jedoch im Vergleich zu den meisten Baudenkmalern unansehnlich und außerordentlich „schweigsam“. Die hier behandelten Abschnitte zwischen Wupper und Bever erscheinen in keinem einzigen mittelalterlichen Schriftstück. Um sie zum Sprechen zu bringen, ist es erforderlich, ihre durchweg verschliffenen Reste und ihre Linienführung mit Machtstrukturen, Grenzentwicklungen und Gerichtsverhältnissen der Zeit ihrer Entstehung und Nutzung in einen möglichst widerspruchsfreien Zusammenhang zu bringen. Nur auf verschlungenen Wegen lassen sich neue Erkenntnisse gewinnen.*

### **Landwehr und Fehde**

Auf sehr unterschiedliche Art haben Menschen im Verlauf der Geschichte versucht, kleinere Gebiete wie Dörfer, Städte, Kirchspiele, Gerichtssprengel und Ämter oder auch ganze Herrschaftsbereiche vor feindlichen Übergriffen zu schützen. Man baute Mauern wie die Chinesen oder schuf durch Palisaden verstärkte Grenzwälle wie die Römer, die auf diese Weise in Südwestdeutschland das Gebiet zwischen Rhein und Donau sicherten. Deutschland war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit übersät mit Landwehren, meist aus Wall und vorgelegtem Graben bestehenden Befestigungswerken. Bei ihrer Errichtung benutzten die Erbauer den Aushub der Gräben zur Aufschüttung der Wälle, die in der Regel mit Baum- und Buschwerk bepflanzt wurden. Von den Gehölzen wurden solche mit gutem Stockausschlag bevorzugt. Früh erkannte man diese Eigenschaft bei der Hainbuche. Wegen ihrer schlechten Durchdringbarkeit waren von den

Buscharten Weißdorn (Hagedorn), Hundsrose (Heckenrose), Schlehe und Brombeere in den Landwehren vertreten. Zweige und Äste wurden eng ineinander verflochten und wuchsen zu dichten und daher schwer durchdringbaren Wallhecken zusammen. Die Hainbuche, der seit alters her häufig als Hecke angepflanzte Laubbaum, verdankt dieser Funktion ihren Namen: Hainbuche hat sich durch Kontraktion aus mhd. *hagenbueoche* entwickelt; *hagen* bedeutet „Hecke, Einfriedigung, umfriedeter Ort“. Der Bau von Landwehren war daher ein bewährtes Mittel, „den Auswirkungen mittelalterlicher Kriegsführung vorzubeugen“.<sup>1</sup> Zu bedenken ist hierbei, daß in jener Zeit nicht die großen Heere vorherrschten, sondern Kleinkriege, die Fehden mit gepanzerten Reitern.

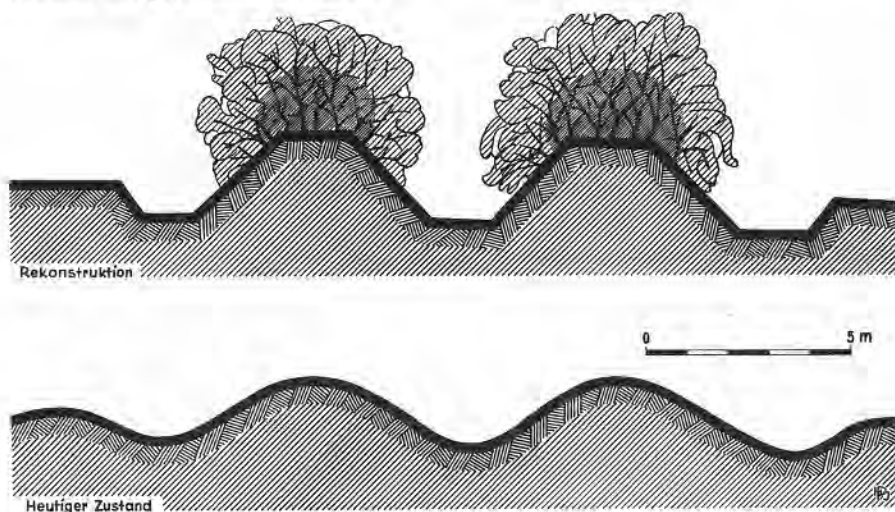


Abb. 1: Doppelwallige Landwehr: Rekonstruktion und heutiger Zustand (Normalprofil). – Aus: Karl Weerth (Anm. 87), S. 209

Die zahlreichen Fehdehandlungen des hohen und späten Mittelalters verstärkten wahrscheinlich das Bedürfnis nach Kontrolle, Schutz und Schadensbegrenzung. Die Fehde war eine legitime und an bestimmte Regeln gebundene Form der Selbsthilfe adliger Herren in einer Zeit, in der das Gewaltmonopol noch nicht beim Staat lag. Die Fehde mußte schriftlich erklärt werden, so daß der Angegriffene Maßnahmen zur Verteidigung

<sup>1</sup> Cornelia Knepp: Landwehr und Fehde. Zur Funktion und Entwicklung eines spätmittelalterlichen Wehrsystems. In: RB (1996), Heft 1, S. 39-54, hier S. 46. – Zur Einführung in die Thematik siehe auch Cornelia Knepp: Das westfälische Landwehrsystem als Aufgabe der Bodendenkmalpflege. Erscheinungsbild und historische Bedeutung. In: Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe 9/C (1999), S. 139-166.

ergreifen konnte. Die Gewalttätigkeiten richteten sich oft gegen die abgabepflichtigen Bauern, in der Hoffnung, so die wirtschaftlichen Grundlagen des Gegners zu zerstören, sei es durch den Zwang, Abgaben und Ernteerträge an die überlegene Fehdepartei statt an den Grundherrn zu entrichten, sei es durch Viehraub, Vernichtung der Getreidefelder durch Zertrampeln oder Verbrennen des Korns oder das Niederbrennen der Höfe und Dörfer. Bei solcher Kriegsführung kam den Landwehren eine doppelte Funktion zu: Einerseits machte ihre Existenz feindliche Einfälle berechenbarer, weil die Eindringlinge zumeist die zeitaufwendige Überwindung der Gräben, Wälle und Hecken vermieden und die wenigen Durchlässe benutzten; andererseits konnte die Landwehr für die Beutemacher zur Falle werden, wenn ein eilig zusammengerufenes ortskundiges Aufgebot ihnen die wenigen Fluchtwege verlegte. Einer Reiterschar, die erbeutetes Weidevieh mitzutreiben hatte, dürfte es schwergefallen sein, die Landwehr abseits der Durchlässe zu überwinden. Diese wurden selbstverständlich gesichert. Hierzu dienten vor allem Schlagbäume, die man – besonders in Fehdezeiten – bewachte und verschloß. So mußte die bloße Existenz solcher Hindernisse zur Folge haben, daß viele Raub- und Fehdehandlungen wegen der damit verbundenen Gefahr und der geringen Aussicht auf Heimbringung der Beute unterblieben. In dieser vorbeugenden Wirkung können wir den wesentlichen Zweck und Nutzen der Landwehren sehen. Der westfälische Landwehrforscher Karl Weerth schrieb 1938 Endgültiges über ihre Funktion: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Landwehren als das angelegt sind und gedient haben, was schon ihr Name mit solcher Eindringlichkeit ausspricht, daß ein Zweifel über ihre Bestimmung eigentlich nie hätte aufkommen sollen.“<sup>2</sup> Diese Aussage steht im Einklang mit den aus dem Spätmittelalter überlieferten Bezeichnungen (z. B. 1323: *apud muniti-ones provinciae vulgo Landwere*<sup>3</sup>).

In vielen Gegenden Deutschlands sind mehr oder minder bedeutende Reste der Landwehr erhalten geblieben. Es ist daher nicht verwunderlich, daß man heute noch auf den Karten und Plänen Namen findet, die an die Landwehr erinnern. In Berlin gibt es den Landwehrkanal, in Hamburg die S-Bahnstation Landwehr. Die verschiedenen Ortsverzeichnisse kennen etliche Orte dieses Namens, teilweise als Bezeichnung für Wohnplätze oder Ortsteile, auch in mancherlei Zusammensetzungen. Entsprechende Straßennamen – Landwehrstraße, An der Landwehr, Landwehrweg, Landwehr, Alte Landwehr u. ä. – finden sich beispielsweise in Bielefeld, Braun-

<sup>2</sup> Karl Weerth: Westfälische Landwehren. In: WF 1 (1938), S. 158-198, hier S. 190.

<sup>3</sup> Zitat aus Levolds Chronik der Grafen von der Mark. Nach Kneppe (Anm. 1, 1999), S. 162.

schweig, Bremen, Delmenhorst, Dortmund, Essen, Gütersloh, Hamburg, Hanau, Hannover, Herne, Iserlohn, Lübeck, Münster, Osnabrück, Recklinghausen, Wuppertal.<sup>4</sup> Groß ist die Zahl der Familiennamen, die der Landwehr als Herkunftsnamen ihre Existenz verdanken. In den Telefonbüchern Wuppertals und der Nachbarstädte finden sich die Namen Landwehr, Landwehrkamp, Landwehrmann, Lanfermann.

### ***Wilhelm Engels und die bergischen Landwehren***

Für die bergischen Landwehren, die Wall-Graben-Anlagen in den östlichen Randgebieten des Herzogtums Berg gegenüber der Grafschaft Mark, hat der Remscheider Heimatforscher Wilhelm Engels (1873-1953) in den Jahren 1932 bis 1939 Richtungweisendes veröffentlicht und in den damals strittigen Fragen der Entstehung und Bedeutung dieser Befestigungsanlagen Klarheit geschaffen.<sup>5</sup> Er hat andere, zum Teil ältere Auffassungen – besonders die von Anton Fahne, Jakob Schneider, Adolf Werth, Julius Leithaeuser, Gottfried Dütschke, Fritz Lehnhaus, Wilhelm Blankertz und Johann Viktor Bredt – überwunden und damit die Meinungen über den römischen oder frühmittelalterlichen (fränkischen) Ursprung der bergischen Landwehren zu den Akten gelegt. Engels „verwies mit einem Schlage alles das in das Reich der Fabel, was über die Entstehung dieser Landwehren geschrieben, vermutet und erfunden war“.<sup>6</sup> Daß noch 1956 der Wuppertaler Studienrat Emil Wahl in einem Aufsatz über die Barmer Landwehr deren Entstehung „im 9. Jahrhundert als Territorialgrenze“(!) für wahrscheinlich hielt, ist angesichts der gründlichen Bearbeitung des Themas durch den Remscheider Heimatforscher erstaunlich.<sup>7</sup>

Engels hat nach umfangreichen Akten- und Kartenstudien den Oststreifen des Bergischen Landes durchwandert und dort an vielen Stellen die örtlichen Befunde aufgenommen. Seine auch von wissenschaftlicher Seite anerkannten Ergebnisse<sup>8</sup> sind folgende:

<sup>4</sup> Fritz Hilge: Landwehren. In: RB (1989), Heft 1, S. 19-27, hier S. 19.

<sup>5</sup> Wilhelm Engels: Die Elberfelder Landwehr. In: Mitteilungen des Bergischen Geschichtsvereins 1 (1932), S. 40-43. – Ders.: Die Bauart der bergischen Landwehren. In: ZBGV 62 (1934), S. 73-77. – Ders.: Die Landwehr Ibachtal-Leppetel und die Frielingsdorfer Pforte. In: RV 5 (1935), S. 148-159. – Ders.: Die Barmer Landwehr. In: ZBGV 63 (1935), S. 78-90. – Ders.: Die Landwehren in den Randgebieten des Herzogtums Berg. In: ZBGV 66 (1938), S. 61-253. – Ders.: Landwehren und Landesgrenzen. In: RV 9 (1939), S. 149-153.

<sup>6</sup> (Edmund Strutz): Die Vergangenheit Remscheids erhellte Rektor Wilhelm Engels für die Nachfahren. In: Die Heimat spricht zu Dir. Monatsbeilage des Remscheider General-Anzeigers 40 (1973), Nr. 7.

<sup>7</sup> Emil Wahl: Die Barmer Landwehr. In: Romerike Berge 5 (1956), S. 123-126.

<sup>8</sup> Vgl. die Rezension von Karl Weerth in WF 2 (1939), S. 274-275.

1. Die Landwehren sind weder „energisch betonte Grenzen“ (Bredt) noch Grenzzeichen.
2. Ihr System ist baulich uneinheitlich.
3. Sie begleiteten die Grenze und fielen selten mit ihr zusammen.
4. Sie dienten als Befestigungsanlagen zur Wahrung des Landfriedens und der Landessicherheit.
5. Als Besitzer der Landwehren ist überall der Herzog von Berg bezeugt. Es handelt sich somit um Territoriallandwehren.
6. Die Landwehren sind im Spätmittelalter entstanden

Angesichts der Tatsache, daß Engels über die Landwehren im Bergischen in kleineren Arbeiten und 1938 in großangelegter Gesamtbehandlung berichtet hat, stellt sich die Frage, ob eine erneute Beschäftigung mit diesem Gegenstand lohnenswert sei. Da es kaum möglich ist, in größerem Zusammenhang auf alle Einzelheiten einzugehen, überließ auch Engels den später Lebenden die eine oder andere Aufgabe. Die von ihm in kleineren Veröffentlichungen genauer vorgestellten Landwehr-Teilstücke liegen auf dem Gebiet der heutigen Stadt Wuppertal und im Oberbergischen und sparen andere interessante Abschnitte aus.<sup>9</sup> Den sicheren Nachweis spätmittelalterlicher Entstehung konnte Engels nur für einen Landwehr-Abschnitt erbringen: Die Anlage zwischen Sülz- und Leppetal umgibt die Grenze des Gummersbacher Gebiets, das erst ab 1257 nach und nach den Grafen von Berg entglitt und in dem seit 1273 die Grafen von der Mark ihre Machtpositionen ausbauten.<sup>10</sup> Daß nach Engels schriftliche Quellen zutage traten, die seine Ausführungen ergänzen, ist auch ein Anlaß, sich der bergischen Landwehr noch einmal zuzuwenden. Den „besterhaltenen und eindrucksvollsten Teilen der Wehr“<sup>11</sup>, den Resten gegenüber der ehemaligen Schwelmer Gogerichtsgrenze zwischen der Siedlung Brebach und der Ennepe, hat Engels – von der Beschreibung abgesehen – verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Offensichtlich mangelte es ihm an Quellen, um über Alter und Geschichte dieses Landwehr-Teilstücks Genaueres mitteilen zu können.

Grundlegende Kritik an seinen Forschungen hat einzig Justus Bockemühl (1930-1983) geübt. In dem Kapitel „Landwehren – Zusammenhänge zwischen Landwehrranlagen des Bergischen Landes und den Machtstrukturen

<sup>9</sup> Siehe Anm. 5. – Außerdem: Wilhelm Engels: Grenzstreitigkeiten im Osten des märkischen Amtes Neustadt und Auseinandersetzungen über die dortigen Landwehren (16. Jahrhundert). In: RV 13 (1948), S. 200-205.

<sup>10</sup> Engels (Anm. 5, 1938), S. 142-143. – Siehe auch: Gerhard Pomykaj: Gummersbacher Geschichte, Bd. 1. Gummersbach 1993, S. 23-24.

<sup>11</sup> Engels (Anm. 5, 1938), S. 90.



des elften Jahrhunderts“ seiner unvollendet gebliebenen Veröffentlichung „Adelsüberlieferung und Herrschaftsstrukturen“ legt Bockemühl dar, daß die Landwehren, zumindest die ältesten Anlagen dieser Art, sich an die kölnischen Landdekanate anlehnen und in das 11. Jahrhundert (!) zurückreichen.<sup>12</sup> Hierzu ist Stellung zu beziehen.

Die vorliegende Arbeit will versuchen, am Beispiel des Landwehr-Abschnitts zwischen Wupper und Bever Entstehung und Bedeutung dieser stellenweise eindrucksvoll erhaltenen Verteidigungsanlage zu beleuchten.

### ***Der „bergische Brückenkopf“ Radevormwald, umgeben von der Landwehr***

Wenn man heute die Landwehr-Linie zwischen Wupper und Bever systematisch abgeht, besonders den zwischen der Siedlung Brebach und der Ennepe fast durchgehend gut erkennbaren, stellenweise dreizügig verlaufenden Wällen folgt und ihre Anpassung an jeden Geländevorteil beobachtet, dann scheint das eindeutig wehrhafte Aussehen dieser Anlage für eine besondere Bedeutung dieses Grenzabschnitts zu sprechen.<sup>13</sup> Die Landwehr begleitete auf der bergischen Seite die alte bergisch-märkische Grenze, die um die Stadt Radevormwald einen großen Halbbogen schlug und noch heute – von einer 1929 vorgenommenen Grenzveränderung zwischen Heilenbecke und Ennepe und kleineren älteren Bereinigungen abgesehen – Grenze ist, und zwar zwischen dem westfälischen Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Oberbergischen Kreis und auch zwischen den Regierungsbezirken Arnsberg und Köln.

Peter Schöller (1923-1988) hat 1953 als erster auf den „Brückenkopf-Charakter“ dieses bergischen Gebiets um Radevormwald hingewiesen, das weit über die Wupper nach Osten bis zur Ennepe vorgreift.<sup>14</sup> Tatsächlich bildete das tiefeingeschnittene Tal der Wupper nur zwischen Wuppertal-Oberbarmen und der Einmündung des Brebachs die Grenze zwischen Berg und Mark. Hier drängt sich die Frage auf, weshalb die politische Grenze nicht weiter der vorgegebenen stark ausgeprägten Landschaftsgrenze, dem windungsreichen Tal der Wupper mit seinen Steilhängen, in Richtung -Hückeswagen folgte. Stattdessen bog sie bei Oege ostwärts in das kleinere

---

<sup>12</sup> Justus Bockemühl: Adelsüberlieferung und Herrschaftsstrukturen. Gedanken zur Geschichte des Bergischen Landes im 11. Jahrhundert. Aus dem Nachlaß für den Druck bearbeitet von Peter Arnold Heuser. Remscheid 1987, bes. S. 64-75, hier S. 75.

<sup>13</sup> Peter Schöller: Die rheinisch-westfälische Grenze zwischen Ruhr und Ebbegebirge. Ihre Auswirkungen auf die Sozial- und Wirtschaftsräume und die zentralen Funktionen der Orte. Münster (Westf.) 1953, S. 17.

<sup>14</sup> Schöller (Anm. 13), S. 18.

Brebachtal ein. Von dort aus verlief sie in weitem Bogen um Radevormwald über Hochflächen und quer durch das flache obere Heilenbecketal zur Ennepe, der sie von Bauendahl bis Osenberg folgte, um dann nach Süden zum Quellgebiet der Bever hin abzuschwenken. Als 1929 das Anliegergebiet der Ennepe- und der Heilenbecker Talsperre aus wasserwirtschaftlichen Gründen dem Ennepe-Ruhr-Kreis zugeschlagen wurde, verschob sich der Ostrand des bergischen „Brückenkopfs“ von der Ennepe zurück auf die Hochfläche. Das hat zur Folge, daß ein großes Stück der Landwehr hier heute auf ehemals märkischem Boden liegt, und zwar auf dem Gebiet der Städte Ennepetal und Breckerfeld.



Abb. 2: Landwehr nördlich von Obernhof. - Sie besteht hier aus drei Wällen (Foto G. H. 7.4.2000).

Der bergischen Grenze gegenüber lagen zwischen Wupper und Ennepe die Bauerschaften Ölkinghausen und Schweflinghausen des Gogerichts und Kirchspiels Schwelm, das seit 1324 zur Grafschaft Mark, vorher den Erzbischöfen von Köln gehörte. Zwischen Ennepe und Bever grenzten die Kirchspiele Breckerfeld und Halver des 1406 erstmals bezeugten märkischen Gogerichts Breckerfeld<sup>15</sup> an Berg. Daß im Gebiet zwischen Ennepe

<sup>15</sup> Eberhard Fricke: Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland (Altenaer Beiträge 5, 1970), S. 145 u. 158. – Anton Meier: Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld, 2. Teil. Hagen 1908, S. 153-154, Nr. 4.



und Lenne, nahe der Burg Altena, die Grafen von Altena, die sich später Grafen von der Mark nannten, schon früh das Verfügungsrecht an den Gogerichten besaßen, ist unbestritten.<sup>16</sup> Folglich war der bergische Brückenkopf um Radevormwald seit 1324 von märkischen Gogerichten (Gografenschaften) umgeben. Hier verfügten die Grafen von der Mark keineswegs nur über vereinzelte Herrschaftsrechte. Die Goherrschaft bezog sich auf



Karte 1: Der „Brückenkopf“ Radevormwald: Verlauf der Radevormwalder Landwehr (RL) zwischen Wupper und Bever (Rekonstruktion nach Geländebefunden, Urkataster-Aufnahme und historischen Lageplänen) und Überreste der Hückeswagener Landwehr (HL). Das mit ML (Märkische Landwehr) gekennzeichnete Landwehrstück ist vermutlich eine Straßensperre auf märkischem Gebiet aus nachmittelalterlicher Zeit.

<sup>16</sup> Margarete Frisch: Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr. Münster 1937, S. 21-22. – Uta Vahrenhold-Huland: Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark. Dortmund 1968, S. 82 u. 87.

räumlich geschlossene und aus Bauerschaften (Landgemeinden) bestehende Großgemeinden, deren Zusammenhalt durch die Regelung nachbarschaftlicher Streitfälle, durch umfassende polizeiliche und gerichtliche Aufgaben und durch die Wahrung des Landfriedens bestimmt wurde. Angesichts solcher Zuständigkeiten bot das Gogericht den Hochadelsgeschlechtern in ihrem Kampf um die Landeshoheit wichtige Machtfundamente, weil es Gewalt über die gesamte Bevölkerung eines fest umgrenzten, nicht von Exemptionsgebieten durchlöchernten Raumes verlieh. Wie verbissen im 13. und 14. Jahrhundert um den Besitz der Gogerichte gerungen wurde, belegt der Erwerb der Gografschaften Hagen und Schwelm durch die Grafen Eberhard II. (1277-1308) und Engelbert II. von der Mark (1308-1328), der erst nach Erstürmungen der kurkölnischen Großburg Volmarstein in den Jahren 1288 und 1324 gelang.<sup>17</sup>

### ***Gerichte, Kirchspiele, Dekanate und die Landwehr***

Welche Aufgaben der Gograf, der Richter des Gogerichts, zu erfüllen hatte, ergibt sich beispielhaft aus dem Weistum des Schwelmer Gogerichts, dem sogenannten *Vesten Boick*, das in einer Textfassung des 15. oder frühen 16. Jahrhunderts überliefert ist.<sup>18</sup> Der Gograf war unter anderem berechtigt, die Bevölkerung durch Glockenschlag zu Gemeinschaftsmaßnahmen, die der Erhaltung des inneren und äußeren Friedens dienten, aufzubieten. So war dem Gogericht aufgetragen, die in seinem Sprengel ansässige Bevölkerung zu schützen, Landwehren anzulegen und zu pflegen, flüchtige Verbrecher und andere Friedensstörer zu verfolgen und wilde Tiere zu erlegen. Die Gerichtsgrenzen stellten die Verfolgungsgrenzen für diejenigen Straftäter dar, die auf frischer Tat ertappt und anschließend verfolgt wurden.

Der Glockenschlag bezeugt den engen Zusammenhang zwischen Gogericht und Kirche. Diesen Zusammenhang erkennen wir auch in der Lage des Gerichtsplatzes, der sich in Schwelm unmittelbar an der Kirchhofsmauer befand. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Grenzen der Gogerichte und der Kirchspiele sich im Mittelalter vielerorts deckten. Die Grenzen des Kirchspiels und des Gogerichts Schwelm stimmten noch im 17. Jahrhundert weitgehend überein, so daß die wenigen Abweichungen nur auf nachträgliche Änderungen zurückzuführen sind.<sup>19</sup>

Auch das Landgericht Radevormwald lehnte sich mit seinen Grenzen an das gleichnamige Alt-Kirchspiel an, das im Mittelalter das Gebiet des spä-

<sup>17</sup> Gerd Helbeck: Schwelm. Geschichte einer Stadt und ihres Umlandes. Schwelm 1995, S. 162-163.

<sup>18</sup> Helbeck (Anm. 17), S. 179-187.

<sup>19</sup> Helbeck (Anm. 17), S. 177.

teren Kirchspiels Remlingrade einschloß und aus vier Landgemeinden (Bauerschaften) bestand. Nicht anders verhielt es sich in Hückeswagen. Hier setzten sich das Kirchpiel und das Landgericht gleichfalls aus vier Landgemeinden (Honschaften) zusammen.<sup>20</sup> Gleiches gilt für Lüttringhausen.<sup>21</sup> Die Grenzen des Landgerichts Wipperfürth, die zehn Honschaften umschlossen, fielen mit denen des dortigen Kirchspiels zusammen, das Wipperfeld mit umfaßte, wo um 1300 eine Kapelle stand, die erst später die Rechte einer Pfarrkirche erhielt.<sup>22</sup> Der Kirchen- und Gerichtssprengel Wermelskirchen bestand aus drei Honschaften.<sup>23</sup> In Dabringhausen bildeten zwei Honschaften den Kirchen- und Gerichtsbezirk.<sup>24</sup> In Remscheid war es nur eine Honschaft.<sup>25</sup> Auf märkischer Seite dehnte sich das Gericht Breckerfeld, das 1406 als *hoge gerichte* erwähnt ist, über die Kirchspiele Breckerfeld, Halver, Kierspe und Rönsahl aus.<sup>26</sup> Hier war die bergisch-märkische Grenze identisch mit der Breckerfelder Gerichtsgrenze und den mit ihr zusammenfallenden Abschnitten der Kirchspielsgrenzen. An das bergische Landgericht Radevormwald grenzten die Breckerfelder Bauerschaften Ebbinghausen (im Kirchspiel Breckerfeld), Buschhausen und Eichhofen (beide im Kirchspiel Halver).

### ***Exkurs: Remlingrade – eine Radevormwalder Bauerschaft?***

Nicht ganz so bündig läßt sich in Radevormwald nachweisen, ob die Gebiete der Bauerschaften einerseits und die des Landgerichts und des Alt-Kirchspiels andererseits ursprünglich räumlich übereinstimmten. In der Erkundung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg von 1555 ist von drei Bauerschaften (*Borbecker Burschaft, Niderburschaft, Oinckynckfeld*) die Rede, aus denen sich das Landgericht zusammensetzte.<sup>27</sup> Aus diesen Bauerschaften bestand, wie Wilhelm Fabricius in seinen Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz angibt, auch das Kirchspiel Radevormwald.<sup>28</sup> Im Mittelalter jedoch lag im Kirchspiel die Kapelle zu Remlingrade. In den Jahren 1383 und 1385 stattete der Kauf-

---

<sup>20</sup> W(oldemar) Harleß: Die Erkundung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahr 1555. In: ZBGV 20 (1884), S. 117-202, hier S. 156-157. – Wilhelm Fabricius: Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 5, 1. Hälfte (Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610). Bonn 1909, S. 323.

<sup>21</sup> W(ilhelm) C(recelius): Amt Bienberg (Beyenburg). In: ZBGV 9 (1873), S. 48-53, hier S. 49. – Fabricius (Anm. 20), hier S. 326.

<sup>22</sup> Jürgen Huck: Der Rheinisch-Bergische Kreis und seine Vorläufer. In: ZBGV 86 (1973), S. 196-222, hier S. 209-210 u. 213.

<sup>23</sup> Harleß (Anm. 20), hier S. 153. – Fabricius (wie Anm. 20), hier S. 331.

<sup>24</sup> Harleß (Anm. 20), hier S. 153. – Fabricius (wie Anm. 20), hier S. 320.

<sup>25</sup> Harleß (Anm. 20), hier S. 153. – Fabricius (wie Anm. 20), hier S. 329.

<sup>26</sup> Fricke (Anm. 15), S. 159.

<sup>27</sup> Crecelius (Anm. 21).

<sup>28</sup> Fabricius (Anm. 20), hier S. 334.

mann Tydemann von Romelingkrade den Liebfrauenaltar in der Kapelle zu Remlingrade im Kirchspiel Radevormwald mit Renten aus.<sup>29</sup> Diese Kapelle war keineswegs nur eine Betkapelle; sie besaß Sonderrechte und sollte, so steht es im Remlingrader Hofesrecht, gehalten werden *gelicke einer kerspels kerken* (gleich einer Kirchspielskirche) mit Geläut, Gesang und Predigt.<sup>30</sup> Sonderrechte besaß aber auch der in diesem Hofesrecht bezeichnenderweise *Fryhet* (Freiheit)<sup>31</sup> genannte Höfeverband (Villikation) Remlingrade, der um 1555 rund 30 Hofesleute umfaßte<sup>32</sup> und schon zur Zeit der erwähnten Altarstiftung dem Herzog von Berg gehörte. Ziemlich untypisch gibt das Hofesrecht für diese Grundherrschaft ein fest umgrenztes Gebiet an, keinesfalls mehr oder weniger verstreut liegende Hofesgüter. Dieses Gebiet erstreckte sich zwischen der Wupper, dem Brebach bis zu seiner Quelle, Jakobsholt, Sundern, Herkingrade und dem nicht näher bekannten *Ogessipen* (einem Nebenbach der Wupper).<sup>33</sup> Man gewinnt den Eindruck, daß es sich hierbei um eine Bauerschaft handelt, die in den Quellen unter dieser Bezeichnung deshalb nicht erscheint, weil sie zugleich ein grundherrschaftlicher Verband, ein Herrenhof mit abhängigen bäuerlichen Hofesgütern, und später eine lutherische Kirchengemeinde war, so daß Bezeichnungen wie Hof oder Kirchspiel sich anböten. Tatsächlich ist 1742 das Remlingrader Gericht als Landgericht erwähnt, *so in eine bawrschafft bestehet*.<sup>34</sup>

Das Hofesrecht war mehr als eine grundherrschaftliche Gerichtsordnung, das nur die Beziehungen der Hofesleute untereinander und zur Grundherrschaft regelte; es enthielt darüber hinaus landrechtliche Bestimmungen, zum Beispiel strafrechtliche. Das mag der Grund dafür gewesen sein, daß in der Gerichtserkundung von 1555 dem Landgericht Radevormwald nur drei Bauerschaften zugeordnet sind und Remlingrade in diesem Zusammenhang lediglich als *Hofsgericht* genannt ist. Die Sonderstellung dieses Gerichts, das 1555 *zu dem Hus Bienberg gehorig* (zur Burg Beyenburg gehörig)<sup>35</sup> und somit im Besitz der Herzöge von Berg war, könnte damit zusammenhängen, daß Berg hier früh und wohl auch erstmals im Landgericht und Alt-Kirchspiel Radevormwald Fuß gefaßt hat, in einer Zeit, als das Gericht Radevormwald noch den Erzbischöfen von Köln gehörte. Ein Hinweis auf frühe Besitzrechte gibt wahrscheinlich das Pankrätius-Patrozinium der Remlingrader Kapelle. Diesen vom bergischen und stammesgleichen märkischen Herrscherhaus vornehmlich verehrten Ritterheiligen finden wir als Patron in den Kernbereichen der frühen Machtpositionen dieser Dynastie, in Hövel an der Lippe (Pfarrkirche), Burg an der Wupper (Burgkapelle), Altena (Burgkapelle), in Mark (Pfarrkirche

<sup>29</sup> Peter Arnold Heuser: Stadt und Pfarrei Radevormwald (Oberberg. Kreis) vom Spätmittelalter bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (14.-17. Jahrhundert). In: Monatshefte für Ev. Kirchengeschichte des Rheinlandes 39 (1990), S. 135-206, hier S. 169.

<sup>30</sup> Fr(iedrich) Woeste: Hofesrolle von Remlingrade. In: ZBGV 9 (1873), S. 39-43, hier S. 39-40.

<sup>31</sup> Woeste (Anm. 30), hier S. 39.

<sup>32</sup> Crecelius (Anm. 21), hier S. 51.

<sup>33</sup> Woeste (Anm. 30), hier S. 39.

<sup>34</sup> HStAD: Jülich-Berg III R (Amt Beyenburg), Nr. 58, fol. 129r.

<sup>35</sup> Crecelius (Anm. 21), hier S. 51.

und Burgkapelle)<sup>36</sup> und nicht zuletzt in Odenthal (Pfarrkirche) in unmittelbarer Nähe der Burg Berg(e), nach der die Dynastie und das von ihr beherrschte Land benannt sind. Vorstellbar ist, daß die bergischen Grafen die Grundherrschaft Remlingrade vom Kölner Erzstift erwarben, als sie noch im Dienste der Erzbischöfe standen und mit deren Zustimmung hier und da Herrschaftsrechte erlangten. Die Grafen dürften dann Villikation und Bauerschaft mit landgerichtlichen Befugnissen ausgestattet haben. Ursprünglich jedoch war Remlingrade eine Bauerschaft im Landgericht Radevormwald. Vergleichbare Verhältnisse bestanden übrigens weiter wupperabwärts in Barmen. Dieser Ort war im 15. Jahrhundert gleichfalls eine mit landgerichtlichen Kompetenzen versehene Villikation und Landgemeinde und Besitz der Grafen von Berg.

Nach diesem Exkurs können wir annehmen, daß das Landgericht und Alt-Kirchspiel Radevormwald im Mittelalter wie die ungefähr gleichgroßen angrenzenden Gerichte Lüttringhausen und Hückeswagen aus vier Landgemeinden bestand, die übrigens nicht – wie sonst im Bergischen – Honschaften, sondern – wie in den benachbarten Gebieten der Grafschaft Mark – Bauerschaften hießen. Das Alt-Kirchspiel und das Landgericht Radevormwald, aus dem im frühen 14. Jahrhundert die Stadt Radevormwald mit einem eigenen Gericht ausschied, hatten demnach deckungsgleiche Außengrenzen. Dort, wo diese Außengrenzen an die gegenüber Radevormwald älteren bergischen Landgerichte Hückeswagen und Wipperfürth stoßen, befanden und befinden sich noch hier und da Landwehren. An der Grenze des gleichfalls älteren bergischen Landgerichts Lüttringhausen ist weder im Gelände noch archivalisch eine Landwehr nachweisbar; hier trennte das tiefeingeschnittene Wuppertal, das an dieser Stelle eine markante natürliche Grenze darstellt, das Lüttringhauser Gebiet vom Radevormwalder Gerichtssprengel.

Daß einige dieser Trennungslinien mit Dekanatsgrenzen, den Grenzen der mittleren kirchlichen Verwaltungsebene zwischen Erzbischof und Pfarrkirche, zusammenfielen, ist überhaupt nicht verwunderlich, da die Dekanate sich selbstverständlich an die räumliche Struktur der Kirchspiele anlehnten. Justus Bockemühl hat aus dieser Beobachtung den voreiligen Schluß gezogen, daß zwischen „den in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandenen Landdekanaten“ und „den bergischen Landwehren“<sup>37</sup> ein räumlicher und wohl auch zeitlicher Zusammenhang bestehe und diese Grenzwehren in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden sein

---

<sup>36</sup> Jürgen Kloosterhuis: Köln – Mark – und Sankt Pankratius. In: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet. Katalog in 2 Bänden, hrsg. von Ferdinand Seibt u. a., Essen 1990, hier Bd. 2, S. 44-50.

<sup>37</sup> Bockemühl (Anm. 12), hier S. 66.



könnten.<sup>38</sup> Er hat dabei einen anderen Zusammenhang übersehen: den zwischen Kirchspiel und Landgericht. Ausschlaggebend für die Entstehung der Landwehren waren nicht Dekanats-, sondern Gerichtsgrenzen. Daher ist auch Bockemühls Feststellung, „im gesamten östlichen Bereich von Barmen bis Lindlar liegen alle dem Dekanat Deutz zugehörigen Kirchen westlich der Landwehr und alle zum Dekanat Lüdenscheid gehörenden östlich davon“<sup>39</sup>, nicht richtig. Im Radevormwalder Gebiet trennte die Landwehr keineswegs die beiden Dekanate. Das Kirchspiel Radevormwald gehörte bis zur Reformationszeit zum Dekanat Lüdenscheid<sup>40</sup>, und die Landwehr verlief mitten durch dieses Dekanat und trennte Landgerichte, nämlich die märkischen Gerichte Schwelm und Breckerfeld auf der einen Seite und das Gericht Radevormwald auf der anderen Seite, das einzige bergische Gericht im Dekanat Lüdenscheid, den nach Osten vorgreifenden „bergischen Brückenkopf“.

Die Frage, wann die bergischen Landwehren entstanden sind, ist bis heute nicht zweifelsfrei beantwortet worden. Der besonders wehrhafte Charakter der Landwehr um Radevormwald spricht für eine besondere Bedeutung dieses Grenzabschnitts. Wenn es gelänge festzustellen, wann diese Grenze entstanden ist, könnten wir über das Alter und die ursprüngliche Aufgabe der Landwehr zwischen Wupper und Bever Genaueres sagen. Die Frage stellt sich, wann das Gericht Radevormwald bergisch wurde. Die Antwort sei vorweggenommen: in den Jahren 1301 bis 1304.

### ***König Albrecht, Graf Wilhelm von Berg und der Erwerb des Gerichts Radevormwald***

Albrecht I. war wie alle deutschen Könige des Spätmittelalters Gegner der Kurfürsten, wenn seine und ihre Vorhaben sich gegeneinander richteten. Doch glückte es ihm als einzigem, sich gegen sie durchzusetzen. In drei Abschnitten eines Feldzuges, den er von Österreich und vom habsburgischen Oberschwaben aus bis an den Mittel- und dann an den Niederrhein führte, unterwarf er 1301/02 die vier rheinischen Kurfürsten, zunächst den Pfalzgrafen Rudolf I., dann Erzbischof Gerhard II. von Mainz, danach den Kölner Erzbischof Wibold von Holte (1297-1304) und zuletzt den Trierer

---

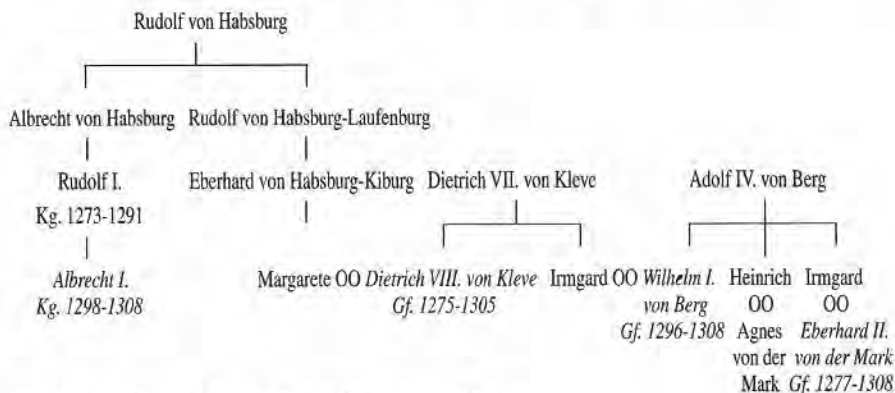
<sup>38</sup> Bockemühl (Anm. 12), hier S. 67.

<sup>39</sup> Bockemühl (Anm. 12), hier S. 65.

<sup>40</sup> Friedrich Wilhelm Oediger (Hrsg.): *Der Liber valoris*. Bonn 1967, S. 85. – (Johannes) Linneborn: *Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547-1556) in Westfalen*. In: *Westfälische Zeitschrift* 65 (1907), 2. Abt., S. 145-190, hier S. 168-178 (Ein Dekanatsbericht aus dem Dekanate Lüdenscheid, 1549).

Metropolitan Diether von Nassau.<sup>41</sup> Deren Nachbarn konnte der König mit unterschiedlichem Erfolg auf seine Seite ziehen. Im Kampf gegen Kurköln bediente er sich der erzbischöflichen Rivalen um die Vormacht am Niederrhein. Fast alle Nachbarn des Erzstifts lebten in Spannungen mit dem Kurfürsten und dessen Amtsleuten. Die königlichen Bundesgenossen Kleve, Jülich, Berg und Mark gingen in den Jahren 1301 und 1302 zum Angriff über.<sup>42</sup> Der Erzbischof konnte trotz aller Bemühungen diese Koalition nicht sprengen, die sich 1302 dem Heerzug des Königs an den Niederrhein anschloß, nachdem sie Kurköln schon zuvor mit vereinter Hand zugesetzt hatte. Angesichts der ungleichen Machtverhältnisse ließ sich Wikbold nun auf keinen größeren Kampf mehr ein. Er nahm den von Albrecht aufgezwungenen Frieden an, der nach den Worten der Kölner Bischofschronik für die Kölner Kirche „von nicht geringem Schaden“ war.<sup>43</sup>

*Genealogische Verbindungen der Gegner des Erzbischofs Wikbold von Köln im Konflikt der Jahre 1301/02*



Gf. = Graf, Kg. = König. Kursiv: Gegner des Erzbischofs von Köln

Wikbold mußte im Streit mit den Grafen sich der Entscheidung des Königs unterwerfen, wenn eine zuvor eingesetzte Schiedskommission zu keinem einhelligen Entschluß kommen sollte – was in der Tat nicht zu erwarten war.<sup>44</sup> Von dem vereinbarten Schiedsverfahren hat sich lediglich eine Anzahl von Klagen und Gegenklagen erhalten, welche die zwischen dem

<sup>41</sup> Alois Gerlich: Königtum, rheinische Kurfürsten und Grafen in der Zeit Albrechts I. von Habsburg. In: *Geschichtliche Landeskunde V* (1969), S. 25-88.

<sup>42</sup> Dieter Kastner: *Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve*. Düsseldorf 1972, S. 86-90.

<sup>43</sup> Wilhelm Janssen: *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191-1515)*, 1. Teil (= *Geschichte des Erzbistums Köln*, hrsg. von Eduard Hegel, 2. Band). Köln 1995, S. 206.

<sup>44</sup> REK III, S. 300, Nr. 3876.

Erzstift und seinem jeweiligen Nachbarn strittigen Angelegenheiten festhalten. In einer Klageschrift gegen Graf Wilhelm I. von Berg (1296-1308) erklärte der Erzbischof 1302 u. a., die Vogtei in Bransel (*Bramsele*) gehöre der Kölner Kirche und Wikbolds Vorgänger Siegfried von Westerburg habe sie unangefochten besessen, ebenso sei die *villa Rode sita in nemore* kölnisches Allod.<sup>45</sup>

Bransel war ein Güterkomplex, der sich um den gleichnamigen Oberhof im Kirchspiel und Gogericht Schwelm scharte. Von den 1597/98 genannten 26 Hofesgütern lagen vier im Gericht Radevormwald unweit der gemeinsamen Gerichts- und Kirchspielsgrenze: Eistringhausen (zwei Güter) und an der Landwehr Obernhof und Schiffahrt.<sup>46</sup> Diese Grundherrschaft ist seit dem 12. Jahrhundert als Besitz des Stifts St. Gereon in Köln nachweisbar. Die Vogtei, die weltliche Gerichts- und Schutzherrschaft über geistliche Institutionen und deren Grundbesitz, befand sich zunächst in der Hand der Grafen von Hückeswagen, bis Heinrich, ein Angehöriger dieses Geschlechts und Kanoniker zu St. Gereon, sie 1264 diesem Stift verkaufte, das nun einen neuen Vogt bestellte und sich für den Erzbischof von Köln entschied.<sup>47</sup> Diese Wahl war vernünftig, da die Gerichte Schwelm und Radevormwald damals noch der erzbischöflichen Gewalt unterstanden und Bransel daher optimal geschützt werden konnte. Im Jahre 1297 stieß, als sich eine günstige Tauschmöglichkeit bot, das Stift den Branseler Grundbesitz ab.<sup>48</sup> Neuer Grundherr wurde der kurkölnische Großkastellan Dietrich I. von Volmarstein, der im Gebiet zwischen Ruhr und Wupper eine Machtstellung besaß, die auf ausgedehntem Grundbesitz, auf der Ausübung hoheitlicher Funktionen und auf militärischen Befugnissen beruhte. Zu seinen Aufgaben zählte die Aufsicht über die Landgerichte Schwelm und Radevormwald und über die Freigrafschaft Volmarstein, zu der auch Freigüter im Alt-Kirchspiel Radevormwald gehörten.<sup>49</sup>

Was aber ist das Allod *villa Rode sita in nemore*? Es könnte Radevormwald gemeint sein (*in nemore*: im, am Wald). Der Ort ist beispielsweise 1374 als *Rode in deme Walde*<sup>50</sup> und 1382 als *Rade in deme Walde*<sup>51</sup> er-

<sup>45</sup> REK III, S. 306, Nr. 3893.

<sup>46</sup> Helbeck (Anm. 17), hier S. 133.

<sup>47</sup> Helbeck (Anm. 17), hier S. 132.

<sup>48</sup> Helbeck (Anm. 17), hier S. 132.

<sup>49</sup> Gerd Helbeck: Zur Erwerbspolitik Graf Wilhelms I. von Berg im Bereich der Radevormwalder Hochfläche. In: *Romerike Berge* 24 (1974), S. 61-66, hier S. 65.

<sup>50</sup> HASTk: *Farragines Gelenii XI*, S. 438r-439r.

<sup>51</sup> (Ohne Verfasserangabe): Äbtissin Rikardis von der Schleiden zu Gerresheim bevollmächtigt den Küster Heinrich zu Hückeswagen, von den zum St. Hippolytus-Altar in Gerresheim eingehörigen Leuten in den Kirchspielen Hückeswagen, Wipperfürth, Lennep, Radevormwald, Wermelskirchen,

wähnt. Allod ist im Unterschied zur Vogtei oder zum Lehen der volleigene Besitz, das im vollen Eigentum stehende Gut. Villa ist der Herrenhof oder das Dorf. Gab es in Radevormwald eine derartige Siedlung, einen Fronhof mit abhängigen Bauerngütern? In der Gerichtserkundung von 1555 ist ein Hofesgericht zu Radevormwald genannt, dem ungefähr 40 Hofesleute angehörten, das *in den Hoven vor Rode* zusammentrat und einen Hofeschulthen hatte. Das sind unzweideutige Kennzeichen eines Herrenhofs, der 1555 und schon 1374<sup>52</sup> als Zubehör des Rittersitzes Morsbroich bei Schlebusch (heute Stadt Leverkusen) erwähnt ist, dem übrigens auch die Patronatsrechte (wozu das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, gehörte) der Radevormwalder Pfarrkirche zustanden. Unklar ist, wie und wann Patronat und Villikation an diesen Rittersitz gelangt sind und ob letztere mit dem kölnischen Allod von 1302 identisch ist. Jedenfalls gehörte 1310 das Radevormwalder Kollationsrecht (Recht auf Übertragung eines kirchlichen Amtes) zur Kämmerei des Viktorstifts in Xanten; die Kirche erscheint in diesem Zusammenhang als Zubehör des Xantener Hofes Lo (später Ecksteinsloh genannt) im Kirchspiel Schwelm, den der Stiftskämmerer dem Ritter Gottschalk gen. Moyr zu Sülz verlieh,<sup>53</sup> dessen Nachkommen später den nach ihnen benannten Rittersitz Morsbroich besaßen. Mag auch angesichts der betrüblichen Quellenlage vieles nur zu vermuten sein oder völlig undurchschaubar bleiben, so ist doch zu erkennen, daß im Radevormwalder Gebiet das Kölner Erzstift vor 1300 über Besitzungen verfügte, von denen einige vermutlich dem Xantener Stift zugefallen sind. Die Stiftsherren hatten unter den Kölner Erzbischöfen einige Gönner, und so kann eine Urkunde von 1168, mit der Erzbischof Philipp die Übertragung der Zehnten von *Rothe* an die Xantener Kirche bestätigte,<sup>54</sup> mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Radevormwald bezogen werden.

Gewißheit über kölnische Rechte im Radevormwalder Gebiet erhalten wir, wenn wir eine Urkunde von 1304 näher betrachten. Sie ist nur in einer späteren Abschrift erhalten und in der Sammlung Redinghoven der Staatsbibliothek München überliefert.<sup>55</sup> Erzbischof Wikbold mußte sich, nach-

---

Dhün, Wipperfeld, Bensberg u. Kürten den Wachszins und die sonstigen Gefälle zu erheben. – 1382, 30. September. In: ZBGV 24 (1888), S. 38.

<sup>52</sup> Heuser (Anm. 29). S. 167.

<sup>53</sup> Peter Weiler: Urkundenbuch des Stiftes Xanten, 1. Bd. (vor 590-1359). Bonn 1935, S. 283, Nr. 417.

<sup>54</sup> REK II, S. 168, Nr. 919.

<sup>55</sup> Staatsbibliothek München: Handschriften Cgm 2213, Bd. VII, Bl. 447b-448a, Nr. 441 (Abschr. d. 17. Jahrh.). – Druck: Manfred Wolf (Bearb.): WUB XI (Die Urkunden des Kölnischen Westfalen 1301-1325, Lieferung 1: 1301-1310). Münster 1997, S. 164, Nr. 310. – Das Ausstellungsdatum der Urkunde (*dusent iair druhundert inde dri iair des gudendages vur Palmen*) ist wegen des damals in der Kölner Erzdiözese herrschenden Osterstils auf den heutigen Gebrauch umzurechnen. Die Urkunde ist daher auf 1304 zu datieren.

dem am 24. Oktober 1302 der Friede mit König Albrecht geschlossen war, mit seinen eigenen Feinden aussöhnen.<sup>56</sup> Mit dem Grafen Wilhelm von Berg kam am 18. März 1304 eine Übereinkunft wegen der Freigravenschaft und des Gerichts zu *Rade in dem Walde* zustande. Der Vergleich, den der Graf mit dem kurkölnischen Vasallen und Kastellan Dietrich I. von Volmarstein schloß, sah vor, daß jener *dat gericht van Rode* behalten, die Branseler Grundherrschaft käuflich erwerben und alle Rechte über die Nachkommenschaft aus den Ehen bergischer Bauern mit Frauen, die ehemals der Volmarsteiner Freigerichtsbarkeit unterlagen, erhalten sollte.<sup>57</sup> Die Urkunde erweckt den Eindruck, daß Graf Wilhelm das Landgericht Radevormwald während der Fehde an sich gebracht hatte. Tatsächlich muß dies bereits 1301 geschehen sein, da der Graf am 30. November jenes Jahres dem Ritter *Johannes de Svelme dicta de Curia* eine Rente aus dem Kellneramt *Rode (officio cellerarie de Rode)* zusicherte für die Unterstützung durch den Schwelmer Ritter in der Fehde gegen den Herrn von Volmarstein.<sup>58</sup> Wilhelm war nicht mehr bereit, die Beute aus der Hand zu geben. Das ist verständlich, denn der Weg zu einem geschlossenen Herrschaftskomplex führte über die Distriktbildung, die auf Ausschaltung fremder Rechts- und Herrschaftsansprüche zielte.<sup>59</sup> Ein entscheidender Schritt dazu war der Erwerb von Landgerichten, Gerichten mit festumrissenem Sprengel für die ländliche Bevölkerung. Graf Wilhelm fügte so seinen Distrikten Hückeswagen, Lüttringhausen und Wipperfürth und vermutlich der Villikation Remlingrade das Landgericht Radevormwald hinzu. Der Kölner Erzbischof verlor ein wichtiges Stück seines Herrschaftskomplexes zwischen Ennepe und Wupper; ihm verblieb hier nur noch das Gogericht Schwelm, das ihm zwei Jahrzehnte später, 1324, von Wilhelms Neffen Graf Engelbert II. von der Mark entrissen wurde.

---

<sup>56</sup> Alfred Hessel: *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg*. München 1931, S. 105.

<sup>57</sup> Schon 1282 wurde von Graf Adolf V. von Berg im königlichen Gericht zu Gemersheim erfragt, welchem Stand die Kinder aus Ehen zwischen Freibauern und Vogtleuten angehören sollten. Das Urteil lautete: Die Kinder sollen immer dem niedrigeren Stand folgen. Siehe hierzu Bernhard Diestelkamp (Hrsg.): *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451*, Bd. 3 (Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273-1291, bearb. von Bernhard Diestelkamp und Ute Rödel). Köln und Wien 1986, S. 244, Nr. 343.

<sup>58</sup> HStAD: Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 19, Nr. 4. – Druck: Wolf (Anm. 55), S. 37-38, Nr. 73. – Graf Wilhelm hatte durch einen Bündnisvertrag mit König Albrecht I. vom 2. September 1300 seinen Angriff abgesichert (Johann Friedrich Böhrmer: *Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII. 1246-1313*. Stuttgart 1844, S. 223, Nr. 308).

<sup>59</sup> Albrecht Brendler: *Die Entwicklung des bergischen Amtes Angermund*. In: *RV* 63 (1999), S. 124-151.



444

Vergleich zwisſen Dietrichen Jure von  
 Volmarſtein mit Bertram Wilhelms von  
 dem Berg wegen der freien Graffſchaft  
 und Gerichts zu Rade in dem Walde 1303.

Ich Diderich von dem Berg habe dieſen Brief ſchicket den  
 dem geman die diſen Brief ſchicket den geman, dat wir  
 mit dem Edelen manne Bertram Wilhelms von dem Berg  
 van alle den ſachen die wir mit rome zu dem ſachen  
 inde ſachen zu diſen vermaligen dach ind ſchickelichen  
 van der Graffſchaft inde van dem gericht zu Rade  
 in dem Walde. ſi da ſo andandredet dat wir mit geman  
 nider van onſen vrien Wernan inde van rome geman  
 die ſi van der Bertram Wilhelms geman ſchicket den  
 ſachen winnen nider van dem Jure zu Bertram inde  
 wir werden dat wir van rome nider van al den andren  
 ſachen die wir zuſammen zu dem gericht zu Rade  
 want ſon vorant van ſagen ind gericht zu Rade  
 ſich geman voge dat da Bertram Wilhelms van dem Berg  
 ind alle ſin urkomlinge dat gericht van Rade  
 da ſo andandredet dat wir mit rome geman  
 ſachen beſalden ſal, Eines vrieſen vrieſen vrieſen  
 die ſi van ſinur liden geman ſchicket den  
 want beſalden ſal in al der manne, als ſi  
 Bertram ind ſin vrieſen vrieſen inde beſalden  
 ſchicket, inde beſalden mit diſer beſalden dat wir mit  
 dem Jure geman geman, inde dat wir noch vrieſen  
 nider ~~mit~~ ~~manne~~ in noch ſin vrieſen  
 und das ſache vrieſen an ſalbe, ſin van dem  
 Jure zu Bertram inde dat wir mit ſon zu Bertram  
 van der Jure ~~der~~ Gereon mit vrieſen beſal-  
 den, ſo ſchicket: want triſen dem Jure vrieſen  
 ind dat zu vrieſen vrieſen, want ſo dat ſchicket inde der  
 da ein vrieſen id, ind ſinur und vrieſen vrieſen  
 of ſo id war ſo der wir, ſo ſo id der war der wir ſo  
 ſchicket wir der vrieſen mit vrieſen vrieſen om geman  
 man, inde vrieſen inde der Jure, ſi man ſon wir mit  
 dem Bertram van dem Berg wir ind inde wir alle

Abb. 3: Vergleich zwischen Graf Wilhelm I. von Berg und Dietrich I. von Volmarstein wegen der Freigrafschaft und des Gerichts zu Radevormwald von 1303 (1304). – Staatsbibliothek München: Handschriften Cgm 2213, Bd. VII, Bl. 447b)

Damit war zwischen Ruhr und Wupper die kölnische Herrschaft, deren Stützen hier seit der Schlacht von Worringen und der ersten Erstürmung der Burg Volmarstein (1288) zerbröckelten, endgültig zusammengebrochen. Die Grafen von Berg und die von der Mark hatten, wie es in einem 1290 aufgenommenen Protokoll heißt, „obschon der Kölner Kirche durch Lehnsbande verpflichtet“, „ihre Hörner gegen sie erhoben und sich angemaßt, dort zu herrschen, wo sie [früher] zu gehorchen gewohnt waren“.<sup>60</sup> Der Stoß ihrer „Hörner“ richtete sich gegen die überkommenen politischen Strukturen, die dem Erzbischof als Inhaber der Herzogsgewalt am Niederrhein und in Westfalen eine Position zwischen dem König und den dortigen gräflichen Landesherren zuwiesen. Indem diese Landesherren ein unmittelbares Verhältnis zum König herstellten, ersetzten sie die hierarchisch gestufte Ordnung der politischen Machtverteilung durch eine rechtliche Gleichordnung der politischen Gewalt. Hatten schon Wilhelms älterer Bruder und Vorgänger Graf Adolf V. (1259-1296) und deren Schwager Eberhard II. von der Mark die Nähe König Rudolfs I. gesucht und königliche Gunst genossen,<sup>61</sup> so konnte Graf Wilhelm mit königlicher Hilfe die bergische Herrschaft im Bereich der Radevormwalder Hochfläche ausbauen. Es galt nun, sie zu sichern.

---

<sup>60</sup> Zitat nach Wilhelm Janssen: „Quod deinceps liberi essent ab archiepiscopo Coloniensi“. Der Tag von Worringen und die Grafen von Berg und von der Mark. In: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln* 72 (1988), S. 407-453, hier S.407.

<sup>61</sup> Johann Friedrich Böhmer: *Regesta Imperii* VI, 1. Neudruck Hildesheim/New York 1969, hrsg. von Oswald Redlich, S. 98, Nr. 348, u. S. 477, Nr. 2197. – Manfred Groten: Zur Entwicklung des Kölner Lehnshofes und der kölnischen Ministerialität im 13. Jahrhundert. In: *Mitteilungen (Anm. 60)*, S. 1-50, hier S. 36.



Abb. 4: Zeichnung aus dem 17. Jahrhundert der verlorenen Grabplatte des Grafen Adolf V. von Berg in der Gräfrather Klosterkirche (Staatsbibliothek München: Handschriften Cgm 2213, Bd. XLIII, Bl. 98). – Der 1296 verstorbene Graf schuf mit seinem Sieg über Kurköln in der Schlacht von Worringen (1288) und durch seine Anlehnung an die königliche Politik die Grundlagen für den Erwerb des Radevormwalder Gebiets durch seinen Bruder und Nachfolger Wilhelm I. Der Löwe, das hier auf dem Schild dargestellte bergische Wappentier, wurde zum Hauptbestandteil des Wappens der Stadt Radevormwald.

### *Entstehung der Radevormwalder Landwehr – nicht vor 1304*

Da die Gerichte Schwelm und Radevormwald vor 1301 einen erzbischöflichen Herrschaftskomplex bildeten, kann zumindest im Bereich der späteren bergisch-märkischen Grenze zwischen Wupper und Ennepe, die beide Gerichte voneinander trennte, vor dieser Zeit keine Landwehr vorhanden gewesen sein. Daß der kölnische Grenzsaum des Gerichts Radevormwald zwischen Ennepe und Bever gegenüber den märkischen Machtpositionen im Gebiet von Breckerfeld und Halver durch Wälle und Gräben gesichert war, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil eine solche Landwehr sich sinnvollerweise nach Norden ennepeabwärts fortgesetzt hätte, um das kölnische Gericht Schwelm vor Einfällen aus dem Breckerfeldschen zu schützen. Hier aber ist weder im Gelände noch archivalisch noch durch Siedlungs- oder Flurnamen<sup>62</sup> eine Grenzbefestigung nachzuweisen.

Nach 1301/04 hatten Graf Wilhelm, der 1308 starb, und sein Nachfolger Adolf VI. (Graf 1308-1348) die Aufgabe zu bewältigen, ihre Rechte im Radevormwalder Gebiet, das nicht zu den Kernräumen bergischer Macht gehörte und Randbezirk war, auszubauen und durch Burg, Stadt und Landwehr zu sichern. Aus Herren im Land wurden nach und nach Herren über das Land. Um unübersichtliche Herrschaftsverhältnisse zu beseitigen und allzu massive fremde Einflüsse an der noch jungen bergischen Grenze auszuschalten, wurden Besitzungen, deren Erwerb sich anbot, angekauft. So kaufte Graf Adolf VI. aus dem Erbe der Volmarsteiner Herren von Gottfried von Sayn 1315 die im Kirchspiel Radevormwald gelegenen Freigüter (*bona libera*) Feckinghausen (zwei Güter), Herkingrade, Im Hagen, Osenberg und Richlingen,<sup>63</sup> Bauernhöfe in der Nähe der späteren Landwehr, die künftig als Sattelgüter Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Grenzbefestigung übernehmen sollten.

Zur Sicherung eines Gebiets gehörte im Mittelalter die Anwesenheit von Rittern. Schon um 1307 hatte Ludwig gen. Starke, *opidanus Rodensi in silva* und vermutlich ein Ritterbürtiger im Dienste des Grafen von Berg, von den Söhnen Dietrichs I. von Volmarstein Güter und einen Wald zwischen Ennepe und Wupper unmittelbar jenseits der Grenze im Gericht und

<sup>62</sup> Die Flur- und Siedlungsnamen der angrenzenden Schwelmer Bauerschaft Schweflinghausen bei Wilhelm von Kürten: Die Bauerschaften Mühlinghausen und Schweflinghausen im Jahre 1710. In: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung 10 (1960), S. 57-76, hier S. 63-69. – Der Name der hier als Besitz des Hans Jacob Saalberg genannten *Landfer Wiese* bezieht sich auf die Radevormwalder Landwehr, die unterhalb des Kottens Saalberg am Brebach mit der bergisch-märkischen Grenze zusammenfiel.

<sup>63</sup> Krumbholtz (Bearb.): Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437. Münster 1917, S. 110, Nr. 292.

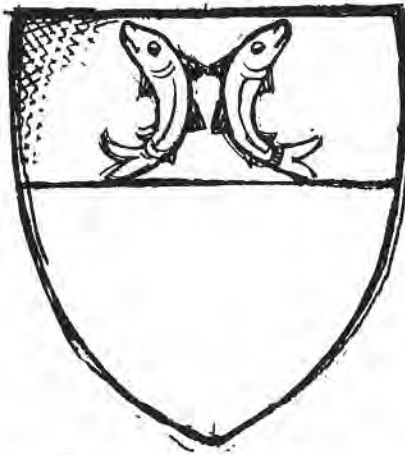


Abb 5: Wappen der Ritter Starke zu Dahlhausen. – Aus: Herbert M. Schleicher (Bearb.): Ernst von Oidtmann und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln, Band 15, Köln 1998, S. 210

Kirchspiel Schwelm erworben,<sup>64</sup> wo Berg bereits über die Branseler Grundherrschaft verfügte. Es scheint, daß die Nachkommen Ludwigs im Kirchspiel und Gericht Radevormwald blieben, denn seit 1364 ist das Geschlecht Starke auf dem Rittersitz Dahlhausen an der Wupper nachweisbar.<sup>65</sup> Im Jahre 1368 verkauften Gertrud von Dahlhausen und ihr Sohn Pilgrim Starke dem Johannes-Altar in der Radevormwalder Pfarrkirche eine Rente aus dem Gut Walkmühle an der Ennepe im Kirchspiel Breckerfeld.<sup>66</sup> Ein zweites im Radevormwalder Gebiet zumindest zeitweise ansässiges Rittergeschlecht sind die schon erwähnten Moyr (Moir, More u. ä.). Im Jahre 1331 verkauften Johann Moir gen. van der Brugen und seine Frau Bela dem Kloster Gevelsberg

im Kirchspiel Schwelm eine Rente; die betreffende Urkunde bezeichnet sie als Pfarreingesessene zu Rode.<sup>67</sup> In einem abschriftlich überlieferten Urkundentext über die Dotation des Radevormwalder Katharinen-Altars von 1316 ist unter den Siegeln *Dominus Rolandus dictus Boghen miles* als *eiusdem loci cellarius*, als Kellner des Ortes Radevormwald aufgeführt.<sup>68</sup> Daß dieses Amt keine kurzlebige Einrichtung war, bezeugt eine Urkunde von 1325, in der dieser Ritter (hier *Roland Boyge* genannt) gleichfalls als Kellner zu Radevormwald erscheint.<sup>69</sup> Die Kellner begegnen am Ende des 13. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den nie-

<sup>64</sup> Krumbholtz (Anm. 52), S. 103-104, Nr. 279a. – Wolf (Anm. 55), S. 291-292, Nr. 514.

<sup>65</sup> Kurt Robert Niederau: Zur Geschichte des Bergischen Adels. Die von dem Bottlenberg (Bergische Forschungen XIV, 1976), S. 29.

<sup>66</sup> Heuser (Anm. 29), S. 165.

<sup>67</sup> Günter Aders (Bearb.): Das Archiv des vorm. Zisterzienserinnenklosters und späteren Damenstifts Gevelsberg. In: JVOHM (Witten) 66 (1968), S. 1-179, hier S. 31, Nr. 85.

<sup>68</sup> Urkundentext bei Toni Diederich: Zum Alter der Stadtrechte von Radevormwald. Ein zeitlicher Ansatz nach den Stadtsiegeln und zwei abschriftlich überlieferten Urkunden von 1316 und 1327. In: RV 38 (1974), S. 248-272, hier S. 271.

<sup>69</sup> Aders (Anm. 67), S. 27, Nr. 71.



derrheinischen Landesfürstentümern nur an Burgplätzen. Für Berg sind sie in jener Zeit zu Angermund, Burg, Bensberg und Hückeswagen erwähnt, folglich dort, wo der Landesherr Burgen besaß.<sup>70</sup> Radevormwald war zu Beginn des 14. Jahrhunderts ganz offensichtlich ein befestigter bergischer Grenzort, bewacht von bergischen Rittern, von denen einer sich als Kellner um die mit dem Landgericht zusammenhängenden landesfürstlichen Einkünfte und Ausgaben zu kümmern hatte.

Als weitere Maßnahme zur Sicherung des neu erworbenen Gebiets ist die Stadterhebung und Befestigung des Kirch- und Gerichtsorts Radevormwald erkennbar. In welchem Jahr der Ort die Stadtrechte erhielt, wissen wir nicht. Wer sie verlieh, Wilhelm I. oder Adolf VI., ist den Quellen nicht unmittelbar zu entnehmen. Als im Jahre 1400 Adolf VII. von Berg die Radevormwalder Stadtprivilegien bestätigte, brachte er zum Ausdruck, daß diese von seinen Vorfahren und „alderen Herren zom Berge“ verliehen worden waren.<sup>71</sup> Diese Textstelle ist nur zu verstehen, wenn wir uns klar machen, daß Adolf VII. aus dem Hause Jülich sich mit dieser Bemerkung von den früheren Grafen von Berg aus dem Hause Limburg abgrenzte, das 1348 mit Adolf VI. im Mannesstamm ausstarb. Eine siegelkundliche Untersuchung und die Auswertung einer Urkunde von 1316 führten zu dem Ergebnis, daß die Verleihung der Stadtrechte zwischen 1309 und 1316 stattgefunden haben muß.<sup>72</sup> Bei dieser Stadterhebung wurde aus dem Gebiet des Landgerichts Radevormwald der Stadtdistrikt herausgetrennt und mit eigenem Recht ausgestattet. Das Stadtsiegel, durch Abdrücke von 1371 und 1451 überliefert, zeigt einen steigenden, doppelgeschwänzten und gekrönten Löwen, das Wappentier der bergischen Landesfürsten, das den durch den Grafen von Berg vollzogenen Gründungsakt bildhaft widerspiegelt. Der Schlüssel in der Löwenklaue mag als Machtsymbol gedeutet werden: Er verleiht die Macht, um zu schließen, sich zu verteidigen, das Erworbene zu sichern.

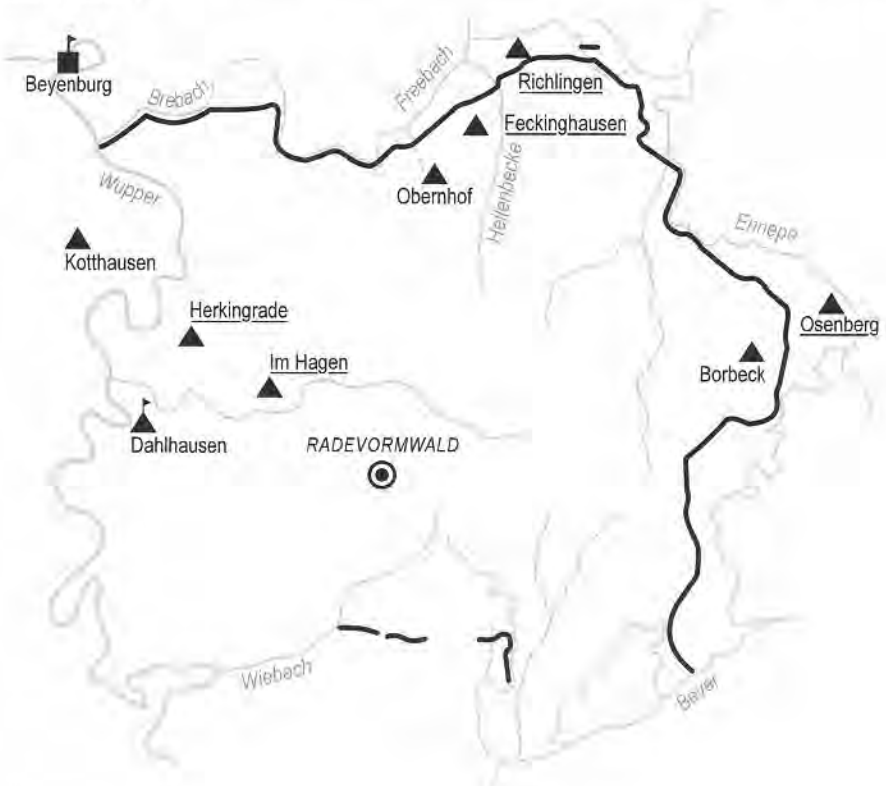
Daß die Stadt Radevormwald im 14. Jahrhundert befestigt war, können wir mit ziemlicher Sicherheit einer Chronik entnehmen, die über eine Fehde des Grafen Dietrich II. von der Mark (1393-1398) gegen Berg folgendes berichtet: *Item [...] dairnae gewan greve Diderich van der Mark Roede of der Volmen dem van Limburgh af und brach et af und gewan dana Rode*

<sup>70</sup> Wilhelm Janssen: Landesherrliche Verwaltung und landständische Vretung in den niederrheinischen Territorien 1250-1350. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 173 (1971), S. 101.

<sup>71</sup> HASTK (Anm. 50) XXIX, S. 709-714.

<sup>72</sup> Diederich (Anm. 68), S. 248-272. – Ders.: Rheinische Städtesiegel, Neuss 1984, S. 311-312.

*vor dem walde und dana de stat Leinepe und verbrant dat allit und warp de mure nider.*<sup>73</sup>



Karte 2: Sicherung des Radevormwalder Gebiets: Landwehr, Stadtfestung Radevormwald, Landesburg Beyenburg, Rittersitz Dahlhausen und bäuerliche Sattelgüter (unterstrichen die 1315 erwähnten Volmarsteiner Freigüter)

In der chronikalischen Überlieferung aus jener Zeit ist auch von einer heftig umkämpften Burg bei Radevormwald die Rede. Es ist die Beyenburg<sup>74</sup>, strategisch günstig gelegen unmittelbar an der bergisch-märkischen Grenze auf einem von der Wupper umflossenen Bergsporn, dem *Byenberg* (1307).<sup>75</sup> Im Jahre 1336 schenkten Graf Adolf VI. und Gräfin Agnes dem

<sup>73</sup> Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 13. Bd.), Bd. 2. Leipzig 1876, S. 84.

<sup>74</sup> Wilfried G. Vogt: Graf Diderik von der Mark – 1398 vor Elberfeld gefallen? In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 89 (1998), S. 68-99, hier S. 82.

<sup>75</sup> REK IV, S. 46, Nr. 246.

gleichfalls auf diesem Berg schon vorher entstandenen Kreuzbrüderkloster eine Rente als Entschädigung für eine nahebei errichtete Burg (*castrum*).<sup>76</sup> Ob es sich hierbei um einen Neubau oder Ausbau handelt, ist nicht zu klären. Jedenfalls entwickelte sich diese Burg, nicht Radevormwald, zum Mittelpunkt der regionalen Landesverwaltung. Sie wurde Sitz des Kellners, Sammelstelle und Aufbewahrungsort für die grund- und gerichtsherrschaftlichen Abgaben, Mittelpunkt für die Verwaltung der landesfürstlichen Güter und Gerechtsame und schließlich Verwaltungszentrum eines Amtes mit einem Amtmann als Vertreter des Landesherrn an der Spitze und mit festen Grenzen, die Landgericht und Stadt Radevormwald, das Hofgericht Remlingrade, das Landgericht Lüttringhausen und später die Kommunalgemeinde Barmen umschlossen.

Erst im Zusammenhang mit der Ausbreitung und Sicherung der bergischen Macht im Bereich der Radevormwalder Hochfläche wird die Landwehr zwischen Wupper und Bever entstanden sein, folglich nach 1304. Anders verhält es sich mit der kürzeren Landwehranlage an der Südgrenze des Landgerichts Radevormwald, die Engels als die „Landwehr Ispingrade-Stoote“ bezeichnet hat,<sup>77</sup> die ich jedoch Hückeswagener Landwehr nennen möchte, weil ihr Verlauf den Anschein erweckt, daß sie das Gebiet des Landgerichts und Kirchspiels Hückeswagen vor Einfällen aus dem Radevormwalder Raum schützen sollte.

### ***Die Hückeswagener Landwehr – entstanden vor 1301?***

Von der Wupper begleitete sie (als Wall oder als Hecke?) den Wiebach an der Südseite, bog östlich von Ispingrade in ein Seitental ein und stieg dort gleichfalls auf der Südseite bergan. Bei Kirschsiepen kreuzte sie die alte Straße Hückeswagen-Herweg-Radevormwald. An den hier einst vorhandenen Schlagbaum erinnert ein gleichlautender Flurname. Sie zog dann über die Höhe, wo ein Flurstück „An der Landwehr“ heißt, zum Scheuerbach hinunter und den Scheuerberg hinauf, wo sie ihre bis dahin östliche Richtung änderte (auch hier ist in der Deutschen Grundkarte die Flurbezeichnung „An der Landwehr“ vermerkt) und am Osthang des Höhenrückens nach Süden zur Bever verlief, die sie bei Stoote erreichte. Von der Wupper bis hierher begleitete sie die Grenze zwischen den Landgerichten und Kirchspielen Hückeswagen und Radevormwald.

Von der wohl ehemals geschlossenen Landwehranlage blieben drei Teilstücke erhalten (Karte 1). Sie lassen an der Ausnutzung der Gelände-

<sup>76</sup> StA Detmold: L 51 (Beyenburg), Vol. I, fol. 4r-5.

<sup>77</sup> Engels (Anm. 5, 1938), S. 98-99.

vorteile erkennen, daß die Eindringlinge aus dem Landgericht Radevormwald erwartet wurden. Zwar liegt der Graben streckenweise auf der „falschen“, der Hückeswagener Seite, aber nur dort, wo ein Siepen oder Quellsumpf den wirksameren Schutz durch steilere Hangzonen und tiefer liegende Feuchtgebiete versprach. Wo sich die Möglichkeit bot, wurden Bäche, Siepen, Sümpfe und Hänge in das Landwehr-System einbezogen. Der Graben auf der „falschen“ Seite, von Bockemühl als fortifikatorischer Widersinn bezeichnet, ist keineswegs so widersinnig, wenn man bedenkt, daß die Wallaufschüttung immer auch einen Graben erzeugte, der dann nicht auf der „richtigen“ Seite des Walles liegt, wenn dort die Natur bereits eine günstigere Abwehrmöglichkeit geschaffen hatte und ein Graben wegen der Geländeverhältnisse nicht angelegt werden konnte. Ein in einem Radevormwalder Stadtgerichtsprotokoll von 1666 erwähnter Heidbusch in der Nähe der *Stooter Landwehr*<sup>78</sup> könnte sich auf das bei Stootte gelegene Landwehrstück beziehen.

Die Hückeswagener Landwehr kann nicht nach 1301 entstanden sein, denn dann hätte sie unsinnigerweise die Grenze zwischen den bergischen Landgerichten Hückeswagen und Radevormwald gesichert! Nach 1301 wurde sie als Schutzwehr an der Grenze nicht mehr benötigt. Dies wäre eine Erklärung dafür, daß die noch vorhandenen Stücke durchweg stark verschliffen sind. Vor 1301 jedoch grenzte das Landgericht und Kirchspiel Hückeswagen im Norden an das kurkölnische Landgericht Radevormwald. Das war seit spätestens 1260 der Fall, nachdem die Brüder Heinrich und Franco von Hückeswagen auf alle Rechte am *predium de Hukenswage* zugunsten der Gräfin Margarete von Berg, der Witwe Graf Adolfs IV. (1246-1259), verzichtet hatten.<sup>79</sup> Mit diesem Verkauf zogen die Brüder einen Schlußstrich unter eine Entwicklung, die den Grafen von Hückeswagen in der Nachbarschaft des übermächtigen bergischen Grafenhauses keine Entfaltungsmöglichkeiten mehr bot.

Nach dem Erwerb der Hückeswagener Restgrafschaft wandelten sich im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts die kurkölnisch-bergischen Beziehungen vom engen Miteinander in der Zeit des Grafenpaares Adolf IV. und Margarete zum spannungsreichen und kriegerischen Gegeneinander unter Adolf V. und Wilhelm I., das in der Schlacht von Worringen (1288) und in den Fehden gegen Erzbischof Wibold (1301/02) gipfelte. In jener Zeit der Rivalitäten, Bedrohungen und Fehden könnte auf bergischer Seite die -

---

<sup>78</sup> Frdl. Hinweis von Herrn Wolfgang Motte, Radevormwald.

<sup>79</sup> Jürgen Simon: Geschichte der Grafschaft Hückeswagen. In: Lutz Jahr u. a. (Hrsg.): 900 Jahre - Hückeswagen 1085-1985. Hückeswagen 1984, S. 27-47, hier S. 35.

Hückeswagener Landwehr angelegt worden sein. Eine frühere Entstehung ist eher unwahrscheinlich, da vor dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts die politische Lage noch nicht auf drohende Konflikte zwischen Berg und Kurköln angelegt war und vorher auch die Grafen von Hückeswagen in keinem erkennbaren Gegensatz zum Kölner Erzstift standen.

Vermutlich hat es vor 1304 von Stooten aus nach Osten entlang der kurzen Grenze zwischen dem alten bergischen Landgericht Wipperfürth und dem Radevormwalder Gebiet eine Fortsetzung der Hückeswagener Landwehr bis zur märkischen Grenze gegeben, von der jedoch im Gelände keine Spuren mehr vorhanden sind – es sei denn, ein Stück dieser Wipperfürther Landwehr ist nach 1304, als sie nicht mehr als Wehranlage gegen Kurköln benötigt wurde, in die Landwehrlinie entlang der bergisch-märkischen Grenze eingefügt worden, während andere Teile verschwanden. So ließe sich auch erklären, weshalb die Fortsetzung der Radevormwalder Landwehr südlich der Bever sich ohne erkennbaren Grund von der bergisch-märkischen Grenze entfernt und nach Südwesten auf Egen zu schwingt, um dann wieder die südöstliche Richtung einzuschlagen. Wenn eine bergische Landwehr zum Schutz des Landgerichts Wipperfürth vor Einfällen aus dem Radevormwalder Gebiet je aufgeworfen worden ist, dann wäre kein Gelände geeigneter gewesen als die südliche Hangzone der Bever bei Egen.

Daß die Hückeswagener Landwehr auf der anderen Seite der Bever eine südliche Fortsetzung bis hin zur Agger hatte, widerspricht nicht dem bisher Gesagten. Diese Fortsetzung kann nach 1304 entstanden sein, und zwar als bergische Binnen-Schutzwehr, als zweiter Landwehrzug hinter der äußeren Landwehr an der bergisch-märkischen Grenze. Was die Fürstbischöfe von Münster durch ein Netz von Stadt- und Kirchspiellandwehren und somit durch ein tiefgegliedertes Verteidigungssystem erreichten, das hat man in der östlichen Grenzzone des Bergischen Landes durch hintereinander liegende Landwehren bewirkt.

### *Landwehren und Landfriedensbündnisse*

Die Frage, welche Hintergründe für die Entstehung der Landwehren ausschlaggebend gewesen sind, ist nicht unerheblich für die Beantwortung der Frage, wann die Radevormwalder Landwehr entstanden ist. Die bisherigen Überlegungen führten uns in das frühe 14. Jahrhundert. Es ist die Zeit der Landfriedensbündnisse, jener Koalitionen, in denen sich einzelne Landesherren und größere Städte zumeist für kurze Dauer dazu bereit fanden, Friedensbruch gemeinsam zu ahnden und Gewalttäter und unrechtmäßig Fehde führende Ritter einem Friedensgericht zu unterwerfen oder, falls die



Täter sich nicht stellten, den Frieden mit militärischen Maßnahmen zu erzwingen. Dieses Vorgehen war neuartig, bedeutete doch diese Art der Friedenswahrung die Übernahme einer bis dahin dem König oder dem Herzog vorbehaltenen Aufgabe. Auch im Rheinland und in Westfalen war die Friedensordnung vom späten 13. Jahrhundert ab von der kurkölnischen Herzogsgewalt, erst recht von der königlichen Initiative her nicht mehr zu steuern, so daß der Landfrieden ohne Beteiligung der Fürsten und großen Städte nicht gewährleistet werden konnte. Die durch König und Herzog geschützte Friedensordnung wandelte sich allmählich zu einem vertraglich vereinbarten, in der Selbstverpflichtung der Bündnispartner begründeten überterritorialen Landfrieden. Wie sehr die Landfriedensbündnisse als zeitgemäße Nachfolger der kurkölnischen Herzogsgewalt aufzufassen sind, läßt sich daran erkennen, daß sich auf den beiden erzbischöflichen Herzogtümern am Rhein und in Westfalen letztendlich jeweils eigene Landfriedenssysteme aufbauten: die Landfrieden zwischen Maas und Rhein und die westfälischen Landfrieden zwischen Wupper und Weser.<sup>80</sup>

Die Tatsache, daß das Nebeneinanderbestehen der Landesfürstentümer innerhalb der ausgedehnten Kölner Diözese während des Spätmittelalters nicht innerhalb eines Landfriedensbündnisses geregelt wurde, brachte eines der Fürstentümer, die Grafschaft Berg, in die unangenehme Lage, zwischen diesen Bündnissystemen zu schweben und darum kämpfen zu müssen, entweder der einen oder anderen Koalition zugeordnet zu werden. Für die Grafen von Berg war es nicht ungefährlich, „als Outsider neben einem solchen als Friedensbezirk konstituierten Territorialsystem zu stehen“.<sup>81</sup> Wohin gehörte die Grafschaft Berg? Zwar gehörten die bergischen Grafen seit dem 12. Jahrhundert zum rheinischen Lehnshof der Kölner Erzbischöfe, aber nicht zu ihrem 1151 verliehenen ripuarischen Herzogtum, dessen östliche Grenze der Rhein war. Andererseits zählten sie nicht zu den westfälischen Vasallen des Erzbischofs; denn obwohl König Konrad III. 1143 einen bergischen Grafen als *comes de Montibus in Westfalia* bezeichnet hatte,<sup>82</sup> waren die Grafen von Berg im 12. und 13. Jahrhundert stets unter die rheinischen *nobiles terrae Coloniensis* gerechnet worden. Erst nach der Schlacht von Worringen, als die doppelte Herzogsgewalt der Erzbischöfe

---

<sup>80</sup> Janssen (Anm. 60), S. 411.

<sup>81</sup> Wilhelm Janssen: Die niederrheinischen Territorien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: RV 44 (1980), S. 47-67, hier S. 58.

<sup>82</sup> Franz-Reiner Erkens: Vier Miscellen zur Geschichte des Kölner Erzstifts im ausgehenden 13. Jahrhundert. III: Besaß der Kölner Erzbischof herzogliche Rechte in der Grafschaft Berg? In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 53 (1982), S. 28-35, hier S. 29.

keine Selbstverständlichkeit, sondern nur noch Anspruch war, begann es zweifelhaft zu werden, wohin denn nun die Grafschaft Berg gehörte.

Man benötigt nicht viel Phantasie, sich vorzustellen, daß in dieser gefährlichen Situation, die im 13., 14. und 15. Jahrhundert dauernd gegeben war, das Sicherheitsbedürfnis der Grafen von Berg und ihrer Beamten, Ritter, Bürger und Bauern besonders groß war. Vielleicht läßt sich damit auch erklären, weshalb die Grafen von Berg entlang ihrer gemeinsamen Grenze mit der Grafschaft Mark Landwehren anlegen ließen, während auf der märkischen Seite der Grenze eine vergleichbare Befestigungsanlage offensichtlich nicht bestanden hat, obgleich diese Grafschaft an anderen Stellen, besonders an den kurkölnischen Grenzen, durchgehende Landwehren aufwies.<sup>83</sup>

Daß Landwehren und Landfriedensbündnisse eng zusammenhängen, ist den bergischen Quellen nicht unmittelbar zu entnehmen, während dieser Zusammenhang sich für andere Landesfürstentümer zwangloser erschließt. So gehörte 1336 zu den Kompetenzen der für die Erhaltung eines Landfriedens zwischen Harz und Weser eingesetzten Männer, über die Landwehren zu gebieten *deme frede tzu hulfe unde deme lande tzu ghute*.<sup>84</sup> Im Jahre 1319 schloß Erzbischof Heinrich II. von Köln zum Besten seiner westfälischen Gebiete mit den Bischöfen von Münster und von Osnabrück, den gleichnamigen Bischofsstädten und den Städten Soest und Dortmund einen Landfrieden von der Wupper bis zur Weser.<sup>85</sup> Es hängt doch wohl mit diesem Bündnis zusammen, daß dieser Erzbischof 1320 im Amt Medebach die Anlage von *fossatas et fortalitia vulgariter dicta landtwehren* gestattete<sup>86</sup> und daß Bischof Ludwig II. von Münster ein Jahr später erklärte, daß er in drei Kirchspielen und zwei Bauerschaften eine *munitio, que lantwere vulgariter appellatur* in Angriff genommen habe zur Erhaltung des Friedens.<sup>87</sup> Die Urkunde von 1321 vermittelt weiterhin, daß die kirchspielsansässigen Bauern bewaffnet sein sollen und keine Pferde oder Waffen als Sterbefall-Abgabe zu entrichten haben. Solche Belohnungen wurden gewährt, damit die Bauern Angreifern wehrhaft entgegentreten konnten, wohl

<sup>83</sup> Frisch (Anm. 16), S. 37 u. 40. – Emil Dösseler: Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. II. Werdohl 1955, S. 16, 26, 39, 43 u. 48. – Alfred Nehls: Die Landwehren in der ehemaligen Reichsherrschaft Gimborn-Neustadt. In: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 1 (1986), S. 81-111, hier S. 82.

<sup>84</sup> Knepe (Anm. 1, 1996), S. 52.

<sup>85</sup> REK IV, S. 258-259, Nr. 1147.

<sup>86</sup> REK IV, S. 275, Nr. 1205.

<sup>87</sup> Karl Weerth: Westfälische Landwehren. Forschungsbericht über die Jahre 1938-1954. In: WF 8 (1955), S. 206-213, hier S. 208.

auch, weil ihnen – wem sonst? – der Bau und die dauernde Instandhaltung der Landwehren oblag, was die Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt.

Den Landfriedensbündnissen wurde die bereits im Sachsenspiegel vorgegebene Bestimmung zugrunde gelegt, daß einer, dem Schaden zugefügt wurde, sich nicht selbst rächen dürfe, sondern erst darüber vor dem Richter Klage führen solle, ausgenommen bei Notwehr. Es liegt auf der Hand, daß sich diese Regelung vor allem gegen die Ritter richtete, deren Fehden zur Landplage werden konnten. So dämpften solche Bündnisse im Verein mit dem Landwehrbau die Fehdelust ganz erheblich. Auf diese Weise kam eine gewisse Befriedung zustande, die freilich immer wieder durch Grenzstreitigkeiten der Landesfürsten selbst gefährdet war. Die innere Befriedung des Herrschaftsraumes diente dem Ausbau der Landesherrschaft mit ihren Ämtern, der somit ohne Landwehren nicht denkbar gewesen wäre.

### *Landwehr und Sattelgüter*

Wie schon erwähnt, erwarb Graf Adolf VI. von Berg 1315 aus dem Erbe der Herren von Volmarstein Freigüter im Kirchspiel Radevormwald, aber auch in den Kirchspielen Schwelm, Hagen, Voerde, Breckerfeld und Dahl an der Volme. Von ihnen blieben am Ende nur die sechs Radevormwalder Güter in bergischem Besitz: Im Hagen, Herkingrade, Klein-Feckinghausen, Groß-Feckinghausen, Richlingen und Osenberg. Später, im 16. Jahrhundert, erscheinen diese Güter in den Quellen als freie Sattelgüter.<sup>88</sup> Ihre bäuerlichen Besitzer hatten die Pflicht, dem Landesfürsten auf Erfordern mit Pferd und Harnisch zu dienen und ein lediges Pferd zum Reiterdienst zu stellen.<sup>89</sup> Außer diesen Bauernhöfen werden in den Quellen seit dem 16. Jahrhundert als bergische Sattelgüter genannt Borbeck und Obernhof im Kirchspiel Radevormwald, Kotthausen im Kirchspiel Lüttringhausen und Kemna in Oberbarmen im Kirchspiel Schwelm. Nur im Falle Kotthausens ist überliefert, wie und wann dieser Hof freies Sattelgut wurde: In den Jahren 1411 und 1425 verbriefte Adolf VII. von Berg die Freiheit dieses Gutes.<sup>90</sup> Diese Befreiung geschah in einer fehdereichen Zeit, in der Berg und Kleve-Mark sich um Machtpositionen an der mittleren Wupper stritten.

<sup>88</sup> StA Detmold: L 51 (Beyenburg), Vol. III, fol. 20.– Wilhelm Hirtsiefer: Bergische Freie und Dienstreiter im Jahre 1587. In: Jülich-Bergische Geschichtsblätter 11 (1934), S. 51–52, hier S. 52.

<sup>89</sup> Wilhelm Engels: Der freie Hof Kotthausen und die übrigen Sattelgüter im Gebiet des Amtes Beyenburg. In: ZBGV 67 (1939), S. 20–28. – Erich Wisplinghoff: Die Verwaltung des Amtes Beyenburg in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: ZBGV 82 (1966), S. 57–97, hier S. 97.

<sup>90</sup> HStAD: Jülich-Berg III 2570 Bl. 1 (Abschrift der Urkunde von 1411). – E(rnst) Erwin Stursberg: Alt-Lüttringhausen (Beiträge zur Geschichte Remscheids 6). Remscheid 1950, S. 20.



Abb. 6: Hohlweg nahe der Landwehr bei Borbeck, Überrest der Straße Radevormwald-Breckerfeld (Foto G. H. 11.4.2000)

Wilhelm Engels schrieb 1938: „Bei der Überwachung der Landwehren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen dürften die zum Waffendienst verpflichteten Inhaber der Satteltüter eine besondere Rolle gespielt haben.“ Er fügte hinzu, daß darüber jedoch nichts Genaueres zu ermitteln wäre.<sup>91</sup> Diese Einschätzung hat sich, bezüglich der Textquellen, bis heute nicht geändert. Aber schon Engels war aufgefallen, daß sich diese Höfe „in der Nähe der Landwehr zusammendrängen“.<sup>92</sup> Dieser Beobachtung ist schwerlich zu widersprechen. Im Radevormwalder Gebiet liegen fünf der sieben Satteltüter unmittelbar an der Landwehr: Obernhof, Feckinghausen, Richlingen, Borbeck, Osenberg. Sollte das ein Zufall sein? Kotthausen liegt nur einen Kilometer von der Stelle entfernt, wo die bergisch-märkische Grenze und damit die Landwehr aus dem Wuppertal in das Brebachtal einbiegt. Zwischen Borbeck und Osenberg findet sich in älteren Meßtischblättern an der Landwehr der Siedlungsname Schlagbaum (1805 *Borbecker Schlagbaum*<sup>93</sup>). Hier führte eine Straße von Radevormwald über Hermeshagen, Borbeck, Osenberg ins Märkische nach Breckerfeld und Halver. Sie durch-

<sup>91</sup> Engels (Anm. 5, 1938), S. 146, Anm. 8.

<sup>92</sup> Engels (Anm. 91).

<sup>93</sup> HStAD: Großherzogtum Berg Nr. 1370.



querte in Osenberg die Ennepe, wo in den Hangzonen auf beiden Seiten des Flusses Hohlwege und Wegefächer anzutreffen sind, ein untrüglicher Hinweis auf ein älteres Wegenetz. Diese Straße ist vermutlich identisch mit der 1400 vor der Stadt Radevormwald erwähnten Breckerfelder Straße (*Breckerfelder Straßen an dem Hermershagen*)<sup>94</sup>. Bei Richlingen befand sich in der Landwehr der Durchlaß für einen Weg, der von Radevormwald über Wellringrade, Filde und Rüggeberg ins östliche Schwelmer Gogericht zur Straße Köln-Dortmund führte. In der Nähe der einander benachbarten Satteltüter Obernhof und Feckinghausen kreuzten die Höhenstraße Schwelm-Halver und der Weg Radevormwald-Schiffahrt-Rüggeberg an zwei Stellen die Landwehr. Hier zeigt die Ploennies-Karte des Amtes Beyenburg aus der *Topographia Ducatus Montani* von 1715 bei *Übernhof* - (Obernhof) die bei Flußübergängen und Landwehr-Durchlässen typischen Wegefächer.<sup>95</sup> Gleich neben dem Durchlaß lag, wie der Urkataster-Flurkarte von 1828 zu entnehmen ist, das *Bomer Feld*. Der Flurname weist auf einen Schlagbaum hin, der in einem Lageplan von 1799 tatsächlich vermerkt ist.<sup>96</sup> Ob die Schlagbäume bei Borbeck/Osenberg und Feckinghausen/Obernhof schon im Mittelalter bestanden, können wir jedoch nicht beweisen, nur vermuten.

Es ist durchaus denkbar, daß die an der Landwehr gelegenen Radevormwalder Satteltüter die Überwachung der Schlagbäume an einsamen Stellen übernahmen, dort, wo keine größeren Siedlungen sich befanden, und daß die Sattelfreien, wenn es angemessen war, gegen Angreifer an der Landwehr vorgingen. Nichts anderes erwartete Bischof Ludwig II. von Münster von seinen Bauern, nachdem er ihnen 1321 gestattet hatte, Pferde, Kettenhemden, Brustpanzer, Helme und Waffen zu behalten, um sich an der Landwehr wirkungsvoller gegen Räuber, Eindringlinge, Rechtsbrecher und Plünderer verteidigen zu können.<sup>97</sup>

Als 1587 der Rentmeister des Amtes Beyenburg die sattelfreien Bauern aufforderte, mit Pferd, Wehr und Waffen in Sieburg zu erscheinen, weigerten sich diese aus verständlichen Gründen. Die damalige Beyenburger Pfandherrin Maria von Waldeck schrieb danach an die bergische Regie-

---

<sup>94</sup> Siehe Anm. 71.

<sup>95</sup> Erich Philipp Ploennies: *Topographia Ducatus Montani* (1715) (Bergische Forschungen XX), hrsg. und bearb. von Burkhard Dietz. Neustadt/Aisch 1988, Teil 2, Karte 11.

<sup>96</sup> Siehe Anm. 93.

<sup>97</sup> Weerth (Anm. 87). – R(ober) Krumboltz (Bearb.): WUB VIII (Die Urkunden des Bistums Münster 1301-1325). Münster 1913, S. 552, Nr. 1518. Übersetzung des Urkundentextes bei Bernd Tenbergen: Landwehren und Stadthagen - Entstehung, Entwicklung und aktuelle Bedeutung in Westfalen-Lippe. In: *Heimatpflege in Westfalen* 10 (1997), Nr. 4, S. 9-10.





Abb. 7: Landwehr-Durchlaß in der Nähe des Sattalgutes Richlingen. - Hier kreuzte die Straße Hückeswagen-Radevormwald-Dortmund die Landwehr (Foto G. H. 12.2.2000).

rung, die Sattelfreien wären zwar verpflichtet, wenn der Herzog *Kriegßgeschafft vnnnd Veindtschafft* hätte, *vff erforderung mitt Pferd, Man vnd Harnisch* zu dienen. Da aber schon lange Zeit Frieden gewesen, hätte man der Dienstreiter nicht bedurft, und keiner wüßte mehr, wozu sie verpflichtet wären.<sup>98</sup> In der Tat wurde die Radevormwalder Landwehr durch die 1496 auf dem Heiratswege angebahnte Vereinigung der Länder Jülich-Berg und Kleve Mark als Schutzwehr für die zerstreut liegenden Bauernhöfe nicht mehr benötigt. So kann man sich leicht denken, daß die ursprüngliche Aufgabe der Sattelfreien hundert Jahre später nicht mehr bekannt war und ein Ritt nach Sieburg als Zumutung empfunden wurde.

---

<sup>98</sup> HStAD: RKG R 8/47 I, Bl. 123-124r.

## Landwehr und Straßen

Die Geschlossenheit der Landwehren war dort, wo Landstraßen sie kreuzten, unterbrochen. An diesen Stellen wurden die Durchlässe durch Schlagbäume kontrollierbar gemacht. Es ist anzunehmen, daß hier die Gräben durchliefen und entfernbare Holzbrücken darüber hinwegführten. Warttürme, die im Zuge vieler Stadtlandwehren an Straßendurchlässen errichtet wurden, gab es an der Radevormwalder Landwehr wahrscheinlich nicht. Statt einer Warte übernahm ein Sattelgut oder eine größere Siedlung die Überwachung der Durchlässe. Eine solche Siedlung ist Vorm Baum zwischen Spreeler Mühle und Remlingrade. Ihr Name steht mit dem dortigen Schlagbaum in Verbindung. Der Landwehrverlauf läßt erkennen, daß Vorm Baum tatsächlich – von bergischer Seite her gesehen – vor dem Schlagbaum lag. Schon 1578 war die Siedlung ein Weiler mit sieben Steuerpflichtigen, der wahrscheinlich aus zwei Gütern (1578 *Schuilten Guitt fur dem Bome* und *Oberste Guidt fur dem Bome*) durch Zerplitterung entstanden war.<sup>99</sup> Die älteste Erwähnung der Siedlung stammt von 1547 (*vor dem boeme*).<sup>100</sup> Sie läßt den Schluß zu, daß Vorm Baum bereits im Mittelalter bestand und schon damals einen Namen trug, der auf den dortigen Schlagbaum zurückzuführen ist. Demnach ist dieser Schlagbaum der einzige im Radevormwalder Gebiet, den wir mit großer Wahrscheinlichkeit dem späten Mittelalter zuordnen dürfen. Der Weg, der hier durch die Landwehr führte, war die kürzeste Verbindung zwischen Radevormwald und Schwelm. Er ist 1400 als *Schwelmer straßen* in einer späteren Urkundenabschrift bezeugt.<sup>101</sup>

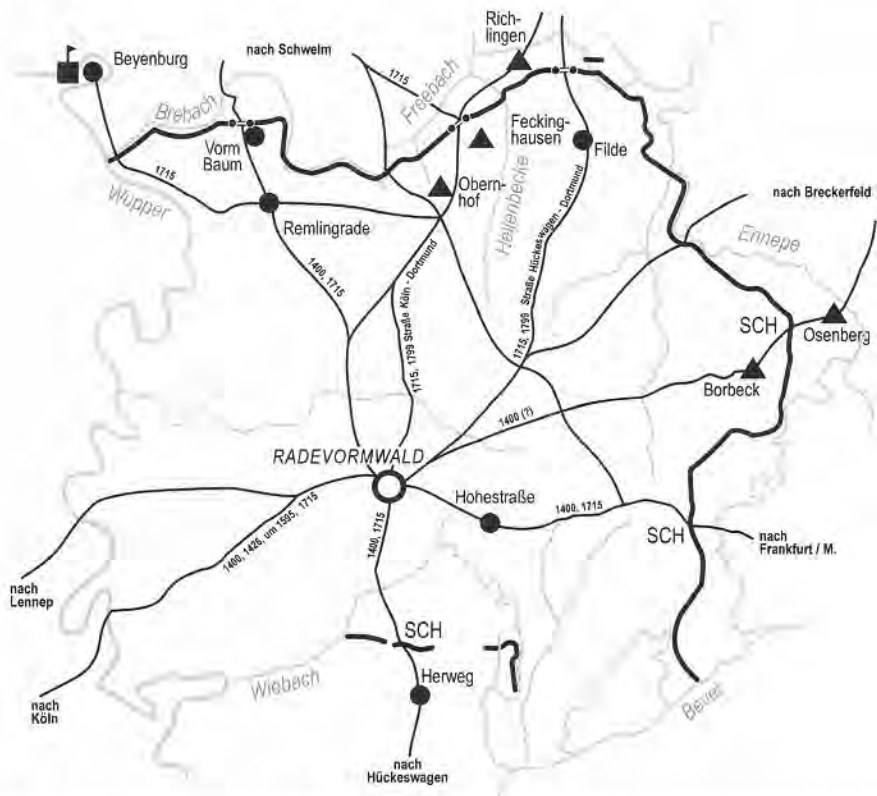
Ein weiterer Schlagbaum muß sich dort befunden haben, wo die Straße von Radevormwald nach Halver, die 1400 erwähnte Hochstraße, bei der heutigen Siedlung Wintershaus die Landwehr kreuzte. Hier lag weder ein Sattelgut noch eine größere Siedlung unmittelbar an der Straße. Einen halben Kilometer von dieser Stelle entfernt lag jedoch Altendorf, ein Weiler, in dem bereits 1578 sechs Steuerpflichtige wohnten, unter ihnen wahrscheinlich der Bewohner eines Abzweiges an der Straße.<sup>102</sup> Es mag sein, daß von hier aus der Landwehr-Durchlaß verschlossen werden konnte. Der Name „Vor dem Baum“ eines Flurstücks zwischen Altendorf und der Straße weist auf einen Schlagbaum hin.

<sup>99</sup> HStAD (Anm. 97) II, Bl. 624 ff. – Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Herrn Wolfgang Motte, Radevormwald.

<sup>100</sup> HStAD; Jülich-Berg II, Nr. 5869, S. 11.

<sup>101</sup> HASTK (Anm. 71).

<sup>102</sup> HStAD (Anm. 99).



Karte 3: Landwehren, mittelalterliche Straßen, Schlagbäume und Sattelgüter in der Nähe von Schlagbäumen (SCH = Flurnamen als Zeugnisse der Existenz von Schlagbäumen, Jahreszahlen = Nachweise früher Erwähnungen der Straßen in Karten und Schriftquellen)

Die Straße Radevormwald-Schiffahrt-Rüggeberg, die bei Obernhof und Feckinghausen durch die Landwehr führte, war Teil einer der Routen des Fernverkehrsweges Köln-Dortmund und ist als solcher in einer Karte von 1799 gekennzeichnet.<sup>103</sup> Der Schlagbaum bei Richlingen verschloß, wie diese Karte zu erkennen gibt, die Straße Hückeswagen-Dortmund. Diese führte zwischen Herweg und Kirschsiepen durch die Hückeswagener Landwehr; an dieser Stelle erinnert der Flurname „Am Schlagbaum“ an die einstige Straßensperre.<sup>104</sup> Über die Wasserscheiden der Radevormwalder

<sup>103</sup> Siehe Anm. 93.

<sup>104</sup> HStAD: Karten 2595. – Eine Fotokopie dieser Karte der Hückeswagener Landwehr von 1810 und eine ergänzende Urkataster-Flurkarte stellte Herr Lothar Bubke, Hückeswagen, zur Verfügung.

Hochfläche führten Verkehrswege, die offensichtlich schon im Mittelalter die Hauptroute Köln-Lennep-Beyenburg-Schwelm-Hagen-Dortmund entlasteten. Auch Hansekaufleute benutzten Wege über Radevormwald.<sup>105</sup> Denkbar ist, daß von der Köln-Dortmunder Hauptroute bei Bergisch Born aus Wege über Radevormwald und Breckerfeld nach Dortmund gewählt wurden. Ganz gewiß gab es im Mittelalter zwischen den Eisenhüttenbezirken um Radevormwald und im märkischen Sauerland<sup>106</sup> und von dort aus nach Köln und Dortmund lebhaftes Handels- und Verkehrsbeziehungen. Dabei mußten Radevormwalder Landwehr-Durchlässe benutzt werden.

### ***Entstehung der Radevormwalder Landwehr nach 1304 – aber wann?***

Die Stadterhebung Radevormwalds geschah ohne Zweifel in der Absicht, das jüngst erstrittene Gebiet des gleichnamigen Landgerichts nicht mehr aus der Hand zu geben. Der Ort wurde um dieselbe Zeit befestigt, als Graf Eberhard II. von der Mark ab 1301 mit der Gründung und Befestigung von Bergneustadt im Gericht Gummersbach in gleicher Weise einen Stützpunkt zur Sicherung der Macht in einem neu erworbenen, umstrittenen Gebiet schuf und dabei sogar die Unterstützung König Albrechts I. erhielt.<sup>107</sup> Auch Bergneustadt ist von Landwehren umgeben, die zum Teil noch vorhanden sind.<sup>108</sup> Mit ihnen schützten die märkischen Grafen das Gericht Gummersbach vor den Grafen von Berg und den Grafen von Sayn, vor allem aber die Ostgrenze vor dem Hauptfeind im kurkölnischen Sauerland. Mit der Schaffung des befestigten Vorpostens Neustadt auf dem Bergsporn über dem Dörspetal unterstrichen die Grafen von der Mark unzweideutig, daß sie das Gericht Gummersbach dauerhaft in ihre Landesherrschaft einbinden, gegen jedermann verteidigen und eine neue Verwaltungsstruktur aufbauen wollten.<sup>109</sup> Dabei dürften die Landwehren eine wichtige Rolle gespielt haben, und nichts spricht dagegen anzunehmen, daß diese in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadtburg Bergneustadt aufgeworfen wurden. Ein 1528 ausgebrochener Streit um ein Landwehrstück zwischen dem Amtmann von Neustadt und dem kurkölnischen Richter zu Drolshagen bezeugt, daß die Landwehren in dieser Gegend damals bereits alt gewesen sein müssen, da niemand Klar-

<sup>105</sup> Friedrich Bruns und Hugo Weckerka: *Hansische Handelsstraßen. Köln/Graz* 1967, S. 450 und 452.

<sup>106</sup> Manfred Sönneken: *Der mittelalterliche Eisenhüttenbezirk „In der Mark“ bei Radevormwald, Oberbergischer Kreis.* In: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 6 (1978), S. 161-172.

<sup>107</sup> Vahrenhold-Huland (Anm. 16), S. 167 u. 203.

<sup>108</sup> Nehls (Anm. 83).

<sup>109</sup> F(ranz) Petri: *Die Feste Neustadt und ihr Platz in der rheinisch-westfälischen Stadtgeschichte.* In: *Heimatverein „Feste Neustadt“ (Hrsg.): Festbuch zur 650-Jahrfeier von Bergneustadt.* Bergneustadt 1951, S. 64-72. – Pomykai (Anm. 10), S. 25.

heit über Grenzverlauf und Besitz der Erdwälle schaffen konnte, so daß am Ende langer Auseinandersetzungen ein Vergleich stand.<sup>110</sup>

Die Fälle Bergneustadt und Radevormwald sind vergleichbar, weil es sich bei beiden Orten um Grenzbefestigungen in neu erworbenen Regionen handelt und weil sie um die gleiche Zeit und im Zusammenhang mit dem Kriegszug König Albrechts I. an den Niederrhein entstanden sind. Wenn den spätmittelalterlichen Quellen Glauben geschenkt werden darf, daß Fehden, Burgen und Städte bei der Festigung und Grenzziehung der Landesfürstentümer eine maßgebliche Rolle gespielt haben und daß hierbei auch die Landwehr ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel war, dann erstaunt es immer wieder, daß ein offenkundiger Hinweis auf diese Zusammenhänge im Schriftgut aus jener Zeit Mangelware ist.<sup>111</sup> Wir sehen, wie einseitig die mittelalterliche Berichterstattung ist, die wohl die Fehden, Schiedsprüche und Verträge des 14. Jahrhunderts in den Vordergrund der Chroniken und Urkunden rückt, nicht aber den Landwehrbau der durch den zuständigen landesherrlichen Beamten aufgebotenen ländlichen Bevölkerung. Das durch Signale (Glocken, Horn), Bauerrichter oder Fronboten zusammengerufene Aufgebot zur Verteidigung des Gerichts oder Amtes, zur Verfolgung von Feinden oder zum Bau der Landwehren wurde nicht aktenkundig und erst recht nicht Gegenstand einer urkundlichen Ausfertigung. Hier reichten das gesprochene Wort oder das Signal der Kirchenglocken, eines anderen Instruments oder eine Rauchwolke völlig aus.

Welche Vorkehrungen man im Bergischen bei einer Invasion traf, davon gibt uns ein Erlaß des Herzogs Philipp Wilhelm von 1678 späte Kunde. Wegen des drohenden Einmarsches der westwärts des Rheins stehenden französischen Truppen forderte der Landesfürst seine Untertanen auf, die Dörfer mit Verhauen zu versehen, die *Pässe* (gemeint sind hier wohl vor allem die Landwehr-Durchlässe) am Tag und des Nachts zu bewachen, Alarmplätze zu bestimmen und bei stattfindenden feindlichen Überfällen Lärmzeichen zu geben. Den bedrängten Orten sollte Hilfe geleistet werden, weshalb jeder wehrhafte Untertan sich nicht ohne Waffen von Hause entfernen durfte.<sup>112</sup> Diese Maßnahme des Aufgebots der Landbevölkerung erinnert an spätmittelalterliche Verhältnisse, und es scheint, daß der Landesherr in diesem Fall auf ältere Gewohnheiten zurückgriff.

---

<sup>110</sup> Nehls (Anm. 83), S. 85-88. – Siehe auch Engels (Anm. 9).

<sup>111</sup> Knepe (Anm. 1, 1999), S. 163.

<sup>112</sup> J. J. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung und Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 1. Teil. Düsseldorf 1821, S. 175, Nr. 644.



Das Beispiel Bergneustadt lehrt uns, daß wir nicht fehlgehen, wenn wir den Beginn der Aufwerfung der Radevormwalder Landwehr in das erste Viertel des 14. Jahrhunderts legen, als zunächst einmal die Grenze gegenüber dem kurkölnischen Gogericht Schwelm zu sichern war. Von hier aus war bis 1324 mit Angriffen des damaligen bergischen Hauptfeindes zu rechnen. Folglich ist zu vermuten, daß zumindest der Landwehr-Abschnitt zwischen Wupper und Ennepe vor 1324 entstanden ist. Das restliche Stück entlang der alten märkischen Grenze bis zur Bever wurde vielleicht nicht mit der gleichen Eile aufgeschüttet, da hier damals ein Bundesgenosse der Grenznachbar war. Nicht auszuschließen ist, daß die Landwehr später an besonders gefährdeten Stellen durch einen dritten Wall verstärkt wurde.

Nachdem in den sechziger und siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts die ersten größeren Kämpfe der Grafen von der Mark gegen Kurköln stattgefunden hatten, verließen jene seit den achtziger Jahren die Verteidigungsstellung und gingen zum offenen Angriff über. Auch das 14. Jahrhundert war erfüllt von diesem Konflikt. Im Jahre 1324 fielen nach der endgültigen Zerstörung der Burg Volmarstein das Gogericht Schwelm und die Reste der Herrschaft der Volmarsteiner Kastellane in die Hände der märkischen Grafen. Dadurch wurden sie im Bereich der Radevormwalder Hochfläche auch zwischen Wupper und Ennepe Nachbarn der Grafen von Berg, so daß dieser bergische Brückenkopf nunmehr zwischen Wupper und Bever an märkisches Gebiet grenzte.

Nachdem die um den Ausbau der Landesherrschaft ringenden Grafen von der Mark und Grafen (seit 1380 Herzöge) von Berg den gemeinsamen Feind, den Erzbischof und Kurfürsten von Köln, im westlichen Bereich des Bergisch-Sauerländischen Gebirges niedergekämpft hatten, folgte ein nicht minder hartnäckig geführter Kleinkrieg zwischen Berg und Mark um die Abrundung der einzelnen Rechte und Besitzungen, um eine feste Landesgrenze. Dieser Streit wurde besonders erbittert geführt an der Grenze der Gerichte Schwelm, Radevormwald, Breckerfeld und Wipperfürth.

Durch die Vereinigung der Grafschaft Mark mit der Grafschaft Kleve wurden die Grafen von der Mark nach 1368 eine den Erzbischöfen von Köln ebenbürtige Macht und somit auch den Grafen und Herzögen von Berg gefährlich. Wilhelm II. von Berg (1360-1408) mußte befürchten, auf die Dauer an Einfluß und Geltung hinter Kleve-Mark zurückzustehen. Obwohl seine Schwester Margarete die Mutter der kleve-märkischen Grafen Adolf II. (IV.) und Dietrich II. war, griff Wilhelm 1397 nach dem Leitsatz „Wehret den Anfängen“ zu den Waffen. Neben der wachsenden Macht des märkischen Hauses mögen wohl auch der immer wieder neu entflammende

Streit wegen der Gemengelage bergischer und märkischer Gerechtsame in den Gebieten beiderseits der bergisch-märkischen Grenze und die Stadterhebung und Befestigung des grenznahen Ortes Breckerfeld durch Graf Dietrich (1396) dazu beigetragen haben, Herzog Wilhelm zu dem entscheidenden Schritt zu treiben. Dieser erste größere kriegerische Zusammenstoß der Landesfürstentümer Berg und Kleve-Mark endete für die bergische Seite in der Rheinaue vor Kleve mit einer Katastrophe: Wilhelm ritt bekanntlich in die Falle von Kleverhamm und wurde mit seinem ganzen Heer gefangengenommen.

Die Konsequenzen aus diesem Desaster waren für den Herzog, das Land und für die Menschen im bergisch-märkischen Grenzgebiet einschneidend. Die von den Siegern erhobenen ungeheuer hohen Lösegeldforderungen führten zum unvermeidlichen „Ausverkauf“ des Landes Berg. In einem vorläufigen Sühnevertrag mußte Wilhelm 1397 die bergischen Leute in der Grafschaft Mark und mehrere Burgen und Ämter, darunter Beyenburg, zum Pfand stellen,<sup>113</sup> und 1399 verpfändete der Herzog dem Grafen von Kleve-Mark unter anderem die nach der Grafschaft Mark hin gelegene Hälfte des Kirchspiels Radevormwald und seine Leute, Güter, Gerichte und sonstigen Gerechtsame in den Kirchspielen Schwelm, Voerde, Breckerfeld, Halver, Kierspe, Rönsahl, Meinerzhagen und Dahl.<sup>114</sup> Nach unterschiedlichen Berichten, die leider keine zeitliche Abfolge erkennen lassen, fiel Dietrich in das Herzogtum Berg ein, eroberte Mülheim am Rhein, erstürmte Radevormwald und Lennep und gewann die Burg Beyenburg.<sup>115</sup> Durch seinen unerwarteten Tod im März 1398 bot sich Adolf VII., dem fehdelustigen, ehrgeizigen und rücksichtslosen Sohn Wilhelms, die Möglichkeit, Beyenburg und Radevormwald zurückzuerobern. Dies könnte 1398/99 geschehen sein, da Graf Adolf von Kleve-Mark im Herbst 1399 mit Adolf von Berg und seinem Verbündeten Eberhard von Limburg, einem Haudegen und politischen Aktivisten ähnlichen Kalibers, hinsichtlich der Fehde zwischen Graf Dietrich und dem bergischen Adolf Frieden schloß.<sup>116</sup> Im Oktober 1398 hatte dieser sich mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück und dem Herzog von Braunschweig gegen Kleve-Mark verbündet.<sup>117</sup> Anfang 1402 fand eine andere Versöhnung statt, die zwischen Herzog Wilhelm und

---

<sup>113</sup> Lacomblet UB III, S. 916-918, Nr. 1031.

<sup>114</sup> Lacomblet UB III, S. 917, Anm. 4.

<sup>115</sup> Vogt (Anm. 74), S. 81-82. – Am 11. Mai 1398 bestätigte der Ritter Dietrich von Berchem, daß er von Adolf von Berg wegen seiner Kriegsverluste in Lennep schadlos gestellt worden sei (HStAD: Berg, Urkunden 899).

<sup>116</sup> Lacomblet UB III, S. 952, Nr. 1071.

<sup>117</sup> Lacomblet UB III, S. 935, Nr. 1054.

seinem Sohn Adolf, der sich gegen den Vater empört hatte. In der betreffenden Urkunde lesen wir, daß Adolf im Besitz der Burg Beyenburg (und wohl auch eines Teils des zugehörigen Amtes) bleiben sollte.<sup>118</sup> Daß auch die Stadt Radevormwald zu jener Zeit seiner Herrschaft unterstand, ist zweifelsfrei belegt: Adolf bestätigte ihr 1400 die Stadtprivilegien und verlieh gleichzeitig einen Wochenmarkt.<sup>119</sup> Die Beteiligung Eberhards von Limburg, der im bergisch-märkischen Grenzgebiet durch Erbe, Pfandschaft und Eroberung über Besitztümer verfügte, der 1400 als *no woste* (nun wüst, verheert) bezeugte bergische Oberhof Möllenkotten im Kirchspiel Schwelm<sup>120</sup> und die gleichfalls 1400 erwähnte Entschädigung der Schwelmer Arnold van den Eicken und Gottschalk von Schwelm für Fehdeschäden durch den Grafen von Kleve-Mark: all das sind weitere Zeugnisse dafür, daß die Fehde sich im Gebiet der mittleren Wupper abgespielt hat.<sup>121</sup> Welche Rolle dabei die Landwehr gespielt hat, erfahren wir mit keinem Wort.

Im Jahre 1420 erklärte Adolf von Kleve-Mark, daß Adolf von Berg die Pfandschaft an dem halben Kirchspiel Radevormwald und an den bergischen Leuten im Sauerland abgelöst habe.<sup>122</sup> Beyenburg war zu Beginn des 15. Jahrhunderts Adolfs Residenz, solange zumindest, wie sein Vater lebte und das Schloß Düsseldorf bewohnte, folglich bis 1408.<sup>123</sup> In diese Zeit könnten die Anfänge der Radevormwalder Landwehr fallen. Daß Adolf 1402 in einem Teilungsvertrag auch noch Burg und Land Hückeswagen erhielt, ist wohl als Antwort auf die Frage zu werten, wem aus der bergischen Herzogsfamilie die Aufgabe zugefallen war, den mächtigen märkischen Kontrahenten in Schach zu halten. In solcher Situation mochten die beiden Burgen Beyenburg und Hückeswagen und die befestigte Stadt Radevormwald nicht ausreichen und eine Landwehr die Sicherheit erhöhen, wenn nicht von 1399 bis 1420 das halbe Kirchspiel Radevormwald, und zwar der an die Grafschaft Mark angrenzende Teil, an Adolf von Kleve-Mark verpfändet gewesen wäre. Wenn wir fragen, weshalb er ausgerechnet diese Hälfte während der Fehden mit Adolf von Berg und auch danach als Pfand in Händen hielt, dann stoßen wir auf die Landwehr, die damit als

---

<sup>118</sup> Lacomblet UB IV, S. 6, Nr. 7.

<sup>119</sup> HASTK (Anm. 71).

<sup>120</sup> Helbeck (Anm. 17), S. 136.

<sup>121</sup> Helbeck (Anm. 17), S. 173.

<sup>122</sup> HStAD: Berg, Urkunden Nr. 1356.

<sup>123</sup> E. Erwin Stursberg: Alt-Lüttringhausen, Remscheid 1950, S. 41. – Adolf vereinbarte 1402 mit seinen Brüdern Wilhelm und Gerhard eine Landesteilung. Die Aufhebung dieses Vertrags sollten sie ihm ein Vierteljahr vorher in seiner Wohnung in Beyenburg (*waenynek zo der Byenburch*) mitteilen (Lacomblet UB IV, S. 10-12, Nr. 11).

bergische Schutzwehr ausgeschaltet war. Diese leistete jedoch gewiß gute Dienste, als Adolf von Berg und sein Sohn Ruprecht nach 1420 sich kräftig in die langwierige Auseinandersetzung zwischen den kleve-märkischen Brüdern Adolf II. (IV.) und Gerhard einmischten. Wir können annehmen, daß die Schwächung dieses Gegners vorzüglich in das politische Konzept des bergischen Fürsten paßte, der übrigens keine Bedenken hatte, erst mit dem einen, dann mit dem anderen Bruder Bündnisse zu schließen.

Diese Einmischung ist auch vor dem Hintergrund zahlreicher bergischer Besitzungen und Rechte in den märkischen Grenzgebieten zu sehen. Der Herzog von Berg verfügte hier über umfangreichen Grundbesitz, über Vogteien, Zehnten, Leute, Gerichte und Pfandherrschaften.<sup>124</sup> Als Pfandherren der süderländischen Ämter Lüdenscheid und Schwarzenberg konnten Adolf VII. und Gerhard II. von Berg in der Grafschaft Mark sogar eine regelrechte Landesverwaltung ausüben. Diese starke bergische Präsenz im Märkischen ist wahrscheinlich einer der Gründe dafür, weshalb die Grafen von der Mark an der bergischen Grenze keine geschlossene Landwehr angelegt haben. Die süderländischen Besitzungen bescherten den bergischen Fürsten indessen mancherlei Verwicklungen, die besonders im 15. Jahrhundert immer wieder zu Fehden führten.

Aus dieser Zeit stammt ein Verzeichnis der Fehdeschäden von 1433/34, die Kriegsvolk aus dem kurkölnischen Westfalen im Landgericht Radevormwald angerichtet hatten.<sup>125</sup> Das Aktenstück bezeugt die Art der Fehdeführung, die auf die wirtschaftliche Schädigung des Gegners gerichtet war. Als Geschädigte erscheinen Bauern, die über Gefangenschaft, Brandschatzung und den Raub von Rindern zu klagen hatten. Zehn Bauern gaben an, daß man ihnen 82 Rinder fortgetrieben hätte. Es fällt auf, daß die meisten der überfallenen Bauernhöfe nahe der bergisch-märkischen Grenze liegen, unweit der Landwehr. So meldeten allein zwei Bewohner der Siedlung Ümminghausen den Verlust von 23 Rindern. Gottschalk zu Borbeck hatte Brand und Ruin und den höchsten Schaden (60 Gulden) zu beklagen. Wenn damals die Landwehr schon vorhanden war, was anzunehmen ist, dann hätte in diesem Fall die bergische Abwehr arg versagt. Nicht auszuschlie-

---

<sup>124</sup> E(mil) Dösseler: Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. I. Werdohl 1954, S. 7-31. – Jürgen Goebel: Die Gerichtsverfassung des märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753. In: JVOHM (Witten) 63 (1962), S. 1-267, hier S. 174. – Eberhard Fricke: Herzog Adolf I. von Jülich und Berg (1423-1437) als Stuhlherr der süderländischen Frei- und Vemeegerichte Lüdenscheid und Halver (Kierspe und Hülscheid). In: ZBGV 88 (1977/79), S. 12-40.

<sup>125</sup> Heuser (Anm. 29), S. 148. – Emil Dösseler (Anm. 124; S. 25) datiert die vorgelegten Listen der durch kölnisches Kriegsvolk verursachten Fehdeschäden in den Kirchspielen Lüdenscheid, Radevormwald, Wipperfürth usw. auf die Zeit um 1430.

Ben ist, daß erst nach solchen schmerzlichen Erfahrungen die Landwehr verstärkt worden ist.

Die Befestigung und verbissene Verteidigung des Radevormwalder Gebiets durch die Grafen und Herzöge von Berg läßt die Frage aufkommen, was dort in besonderer Weise geschützt werden sollte. Seit den Forschungen Sönneckens wissen wir, daß der Stadt Radevormwald und ihrer Umgebung „eine größere eisengeschichtliche Bedeutung zuzumessen ist, als das auf Grund der dürftigen Quellenüberlieferung bisher geschehen konnte“.<sup>126</sup> Sönnecken ermittelte allein in der Osthälfte des ehemaligen Landgerichts Radevormwald 169 mittelalterliche Eisenschmelzen. Im Schlackenschutt einiger Rennhütten konnten Gefäßreste aus dem 13. Jahrhundert entdeckt werden. Diese Hütten, die sich an einigen Stellen zu größeren Gruppen zusammendrängen, geben Hinweise auf eine keineswegs unbedeutende Eisengewinnung durch Waldschmiede und damit auf Schmiedetätigkeit und Handel mit Eisen- und Stahlwaren. Aus den Jahren 1491 und 1492 erfahren wir Einzelheiten über den Radevormwalder Stahlhandel, der enge Kontakte zu stadtkölnischen Kaufleuten und zum Breckerfelder Stahlhandel hatte.<sup>127</sup> So scheint der Höhepunkt der eisengewerblichen Tätigkeit im 13. bis 15. Jahrhundert gelegen zu haben, in der Zeit der Entstehung der Landwehr.

### *Von der Wehranlage zur Kapitalanlage*

Die Landwehren dienten anfangs fast überall militärischen Zwecken. Das war auch noch im 16. und 17. Jahrhundert der Fall. Nachdem Wilhelm von Pylsum 1597 von Graf Simon VI. zur Lippe, dem Pfandherrn des Amtes Beyenburg, zum Rentmeister ernannt worden war, mußte er *auch fleißige Aufsicht haben, das die Grentz- und Landwehren, so viel möglich, wol verwahret werden*.<sup>128</sup> Aus seiner Rentei-Rechnung von 1597/98 erfahren wir, daß *dieselben wie auch das gehöltz geheget vnd in ehren gehalten werde vndt ahn etlichen ortern solche zu knicken hochnötig befunden*.<sup>129</sup>

Aus weiteren Rentei-Rechnungen ergibt sich, daß von Pylsum auf der Radevormwalder Landwehr das junge Holz *knicken* und *legen* und das unbrauchbare *aushauen* ließ. „Knicken“ bedeutet hier „biegen, zusammendrücken“, unter „Legen“ verstand man das Absenken der unteren Triebe in den Boden zur Erzeugung junger Schößlinge. Das geschlagene Holz wurde

<sup>126</sup> Sönnecken (Anm. 106), S. 161.

<sup>127</sup> Heuser (Anm. 29), S. 149-150.

<sup>128</sup> StA Detmold: L 51 (Beyenburg), Vol. IV, Heft 1, fol. 10-10r.

<sup>129</sup> StA Detmold: L 51 (Beyenburg), Vol. VII, fol. 109.



verkauft; vom Erlös erhielten die Arbeiter ihren Lohn. Einige ließen sich ihren Arbeitslohn in Holz bezahlen. Noch um 1600 war die Radevormwalder Landwehr mit Wallhecken bepflanzt, ein Dickicht aus Hainbuche, Hagedorn und Heckenrose, die mit ihren stachelbewehrten, langen und geschmeidigen Trieben das zähere Holz der Hainbuche und die dornigen Zweige des Hagedorns trefflich ergänzte und noch vorhandene Lücken schloß. Der Dornenverhau war Stacheldraht aus Buschwerk. Noch heute erkennen wir hier und da an den verwilderten Resten der Wallhecken ihre Zusammensetzung.



Abb. 8: Überreste geknickter Hölzer auf einem Landwehr-Grundstück bei Wellershausen (Foto G. H. 20.4.2000)

Auch bei der Radevormwalder Landwehr fällt auf, daß naturräumliche Gegebenheiten genutzt wurden, um den aufwendigen Bau der Erdwerke und deren Instandhaltung zu entlasten oder zu ersetzen. Quellfluren, Sieden, Bach- und Flußläufe und sonstige Feuchtgebiete wurden als Annäherungshindernisse ebenso einbezogen wie Geländekanten und abschüssige Stellen. Die Regenhöhen auf der Radevormwalder Hochfläche sind mit einem Jahresmittel von 1200 bis 1300 mm beträchtlich. Da wegen des felsigen Untergrundes nur geringe Wassermengen in Kluftsystemen ver-

sichern, ergibt sich eine hohe oberflächige Abflußquote und die Neigung zur Vernässung und Versumpfung der Talsohlen.

Zwischen Oege und Singerhof war das Brebachtal, das die Grenze zwischen Berg und Mark bildete und heute das Rheinland von Westfalen scheidet, mit seinen versumpften Auen und bis unterhalb von Saalberg auftretenden Steilhängen ein erwünschtes natürliches Hindernis. Die Landwehr gibt hier dem Bach das Geleit und weicht nur bei Vorm Baum von ihm ab, um seinen Bogen um den Riedel des Baumer Berges abzukürzen und den Schlagbaum an der Straße Schwelm-Radevormwald in der Nähe einer Siedlung aufstellen zu können. Kurz vor der Brebachquelle, die mit ihrer Quellmulde bis auf die Hochfläche hinaufgreift, verläßt die Landwehr den Bach, überquert auf einem kurzen Stück die Höhe und nähert sich sogleich einem zweiten feuchten Vorfeld mit Hangzonen, nämlich dem Freebach (1799 als *Rehbach* erwähnt<sup>130</sup>), der Heilenbecke und dem Richlinger Bach. Auf der anschließenden Hochfläche um Filde zieht die Landwehr in einem großen Bogen auf die Wüllenbecke und dann auf die Ennepe zu, die sie bis zur ehemaligen Höller Mühle, deren Reste zusammen mit der Landwehr heute unter dem Wasserspiegel der Ennepetal Sperre liegen, begleitete. Das Ennepetal mit seinen schroffen, von Siepen und Bachtälern zerschnittenen Hangzonen bot zusätzlichen Schutz, auch dort, wo die Landwehr sich vom Fluß entfernt und am Hochflächenrand vorbei an Wellershäusen und Borbeck der Straße Radevormwald-Halver zustrebt. Flurnamen wie Diepenbruch und Breitenbruch weisen hier auf versumpftes Gelände hin. Südlich dieser alten Verkehrslinie erwiesen sich bis zur Bever die Feuchtgebiete der Felsenbeck, des Buschsiepens und des Wolfssiepens als hinderlich bei Versuchen, hier die Landwehr zu überwinden.

Naturhindernisse, verstärkt durch eine Hecke, könnten hier und da Wall und Graben ersetzt haben, so z.B. im unteren Brebachtal und im Ennepetal, folglich dort, wo die Landwehr sich dicht an den Bach- und Flußlauf anlehnt. Schon Engels hat im unteren Brebachtal keine Spur von Erdwerken gefunden, obgleich die Urkataster-Aufnahme hier eine Landwehrstrecke verzeichnet. Erst dort, wo sie sich vom Bach abwendet und den steilen Hang nach Vorm Baum hinaufsteigt, setzen Wall und Graben wieder ein.

Die Breite der Landwehranlagen richtete sich nach der Anzahl der Wälle und Gräben. Bei der Radevormwalder Landwehr treten ein- bis dreiwellige Erdwerke auf. Sie wurden im allgemeinen auf den Hochflächen breiter angelegt, weil hier Naturhindernisse nicht zur Verfügung standen und

---

<sup>130</sup> Siehe Anm. 96.

Durchlässe für die meist über die trockenen Höhen führenden Straßen eine Verstärkung der Landwehr erforderten. Doppelwälle sind mit den Gräben bis zu 18,5 m breit. Die dreiwälligen Anlagen, die sich bei Obernhof, am Feckinghauser Durchlaß und bei Borbeck befinden, weisen Gesamtbreiten bis zu 30 m auf. Bis zu 50 m weitete sich die Landwehr bei Köttershaus und Klaukenburg aus, eine Feststellung, die sich allerdings nur noch aus den Urkataster-Karten<sup>131</sup> ergibt. Die Wallbreiten reichen von 2,5 m bis 6,5 m.



Abb. 9: Landwehr am Wolfssiepen. - Der Bach und sein Tal (links im Bild) dienten als Annäherungshindernis (Foto G. H. 23.3.2000).

Bemühungen, die Landwehr zu erhalten, sind nicht nur aus der lippischen Pfandzeit (1597-1607) überliefert. Im Jahre 1546 befahl Wilhelm IV. von Berg, daß die Landwehren, sofern sie *affgehauwen vnd außgerott oder sonst verwoest* wären, *wider aufgerust vnd gehalten werden wie die von alders gewest*.<sup>132</sup> Noch 1702 ordnete der Landesfürst die Wiederherstellung der verfallenen Landwehren und Schlagbäume an.<sup>133</sup> Der hier bezeugte Verfall der alten Grenzwehren beruhte auf der Weiterentwicklung der Waf-

<sup>131</sup> Herr Erich Meskendahl, Radevormwald, stellte dankenswerterweise Fotokopien der erforderlichen Urkataster-Flurpläne zur Auswertung zur Verfügung.

<sup>132</sup> A(nton) Fahne: Die Landwehr (limes imperii romani). In: ZBGV 14 (1878), S. 163.

<sup>133</sup> Scotti (Anm. 112), S. 253, Nr. 940.



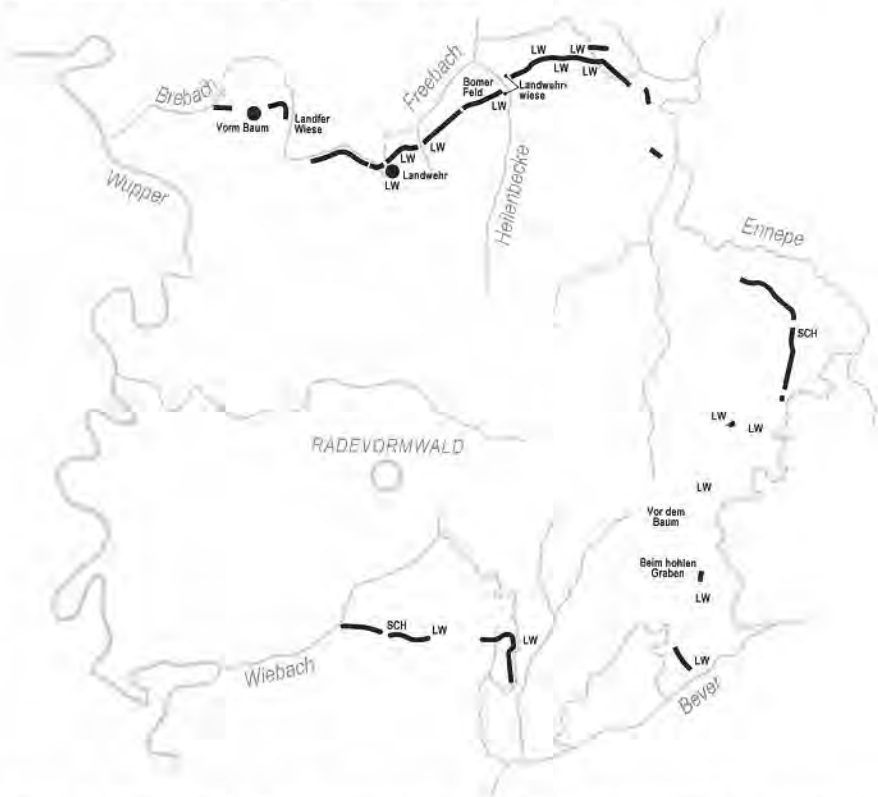
fentechnik. Als Befestigungswerke hatten sie ausgedient. Trotzdem wirkten sie noch lange in der Landschaft fort. Als fiskalischer Besitz wurden sie von geldbedürftigen Regenten zur Erhöhung ihrer Einnahmen genutzt. Dieser Umstand war für die Erhaltung der Landwehren eher günstig, da weite Strecken nicht unter den Pflug genommen, sondern Zeitpächtern zur Holz- und Streunutzung überlassen wurden. Meilerplätze in unmittelbarer Nähe der Landwehr lassen erkennen, daß ein Teil des Holzes an Ort und Stelle verkohlt wurde. So verschwanden zwar die Wallhecken, aber die Wälle und Gräben blieben, wenn auch verschliffen, erhalten, besonders in den ausgedehnten Waldgebieten an der ehemaligen bergisch-märkischen Grenze um Radevormwald, wo die Böden ohnedies nicht dazu einluden, die Landwehrstreifen in Weide- und Ackerland zu verwandeln.



Abb. 10: Doppelwall westlich der Siedlung Landwehr (Foto G. H. 3.4.2000)

Ungünstiger wirkte sich die Erbpacht aus, die dort zum Zuge kam, wo nicht die Holz- und Streunutzung erwünscht war. Hier verschwanden die Landwehren, wie dies südlich von Borbeck bis hin zur Bever größtenteils geschehen ist. Am 16. Dezember 1801 genehmigte Kurfürst Maximilian Joseph in München den Vorschlag der Bergischen Hofkammer, daß die *öde liegende Landwehren urbar gemacht und zu diesem Ende gegen einen angemessenen Erbkaufschilling und jährlich zu entrichtenden verhältnißmä-*

ßigen Canon in Erbpacht gegeben werden sollen.<sup>134</sup> Danach dürften an etlichen Stellen Wall und Graben eingeebnet worden sein. Sie blieben selbstverständlich dort länger erhalten, wo sich die Landwehr in der Nähe von Zollstellen als Straßensperre nutzen ließ.



Karte 4: Überreste der Radevormwalder und der Hückeswagener Landwehr und auf die Landwehr hinweisende Ortsnamen und Flurnamen (LW = Landwehr, An, Auf, Hinter, Vor der Landwehr, SCH = Schlagbaum)

Seit 1867 sind die bergischen Landwehren Gegenstand der landesgeschichtlichen Forschung. Anton Fahne, Woldemar Harleß und Jakob Schneider glaubten noch an den römischen Ursprung dieser Erdwerke.<sup>135</sup> Gleichwohl schärften sie mit ihren Veröffentlichungen im Bergischen Land den Sinn für die Bedeutung der Landwehren. So verwundert es nicht, daß

<sup>134</sup> Landesarchiv Speyer: A 7, Nr. 633. – Eine Fotokopie des Berichts der Hofkammer in Düsseldorf und der kurfürstlichen Verordnung stellte mir Dr. Wolfgang Fenner zur Verfügung.

<sup>135</sup> Engels (Anm. 5, 1938), S. 126.



diese 1928/29 im Zusammenhang mit beabsichtigten Grenzveränderungen und Eingemeindungen auf Kundgebungen und in Stellungnahmen eine Rolle spielten. Als 1928 ein Ministerialvorschlag zur kommunalen Neuordnung die Abtretung der Stadt Radevormwald an den benachbarten westfälischen Kreis vorsah, wehrte sich der Heimatverein Filde mit einem Hinweis auf die alte Landwehr: *Gerade der Bezirk Filde, die Nordostecke der Stadtgemeinde Radevormwald, ist von alter Zeit her scharf vom Schwelmer Bezirk geschieden gewesen. Die Zeugen dieser Scheidegrenze sind noch heute in den Landwehrgräben aus dem 5. Jahrhundert [sic!] erhalten.*<sup>136</sup>

### **Ergebnisse**

Ausschlaggebend für die Entstehung der Radevormwalder und Hückeswagener Landwehr waren Landgerichtsgrenzen, keineswegs, wie Bockemühl angenommen hat, Dekanatsgrenzen.<sup>137</sup> Die Land- bzw. Gogerichte hatten polizeiliche Aufgaben zu erfüllen, die der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens dienten. Aus dieser Funktion ergab sich die Aufgabe des bewaffneten Schutzes und die durch Glockenschlag verkündete Aufgebotspflicht der Bauern bei der Verteidigung des Friedens und der Verfolgung von Friedensstörern. Zu den defensiven Schutzaufgaben gehörte, wie z. B. aus dem mittelalterlichen Schwelmer Vestenrecht hervorgeht, der Bau von Landwehren (*Landwere to macken*).<sup>138</sup> Im Gogericht Schwelm und wohl auch im benachbarten Landgericht Radevormwald besorgten die Gerichtsboten (Fronen) und die Bauerrichter (Bauermeister, Bauerschaftsvorsteher) das Aufgebot, wenn die Landeshut zu halten war und Landwehren aufgeworfen und ausgebessert werden sollten.

Die heute teils im westfälischen Ennepe-Ruhr-Kreis, teils im Oberbergischen Kreis sich erstreckende Radevormwalder Landwehr, der Landwehr-Abschnitt zwischen Wupper (bei Oege) und Bever (bei Kottmannshausen), ist spätmittelalterlichen Ursprungs und nicht vor 1304 als bergische Wall-Graben-Anlage (mit kleineren nur durch Hecken gesicherten Abschnitten?) entstanden. Dieses urkundlich abgesicherte Ergebnis möchte dazu anregen, die grundsätzliche Kritik an Engels (Justus Bockemühl)<sup>139</sup> und jüngere Ver-

<sup>136</sup> Stadtarchiv Radevormwald: II 4 Nr. 44 (Eingemeindung des Bezirks der Ennepe- und Heilenbecker Talsperre zum Kreis Schwelm).

<sup>137</sup> Bockemühl (Anm. 12).

<sup>138</sup> Helbeck (Anm.17), S. 180 u. 181.

<sup>139</sup> Bockemühl (Anm. 12).

suche, für einzelne bergische Landwehr-Strecken (Barmen, Hardenberg) ein höheres Alter anzusetzen (Georg Löns, Otto Bürger)<sup>140</sup>, zu überdenken.

Die politischen Verhältnisse lassen vermuten, daß die Landwehr zwischen Wupper und Bever in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Stadterhebung Radevormwalds und dem Bau der Beyenburg angelegt worden ist. Auf eine nachträgliche Verstärkung könnten die dreiwalligen Abschnitte hinweisen, da hier einem Doppelwall ein einzelner Wall vorgelegt wurde. Im Jahre 1546 wurden die bergischen Landwehren von seiten der Landesregierung bereits als *von alders gewest* angesehen.<sup>141</sup>

Die zwischen Radevormwald und Hückeswagen vom Wiebachtal zur Bever (bei Stoote) verlaufende stärker verschliffene Hückeswagener Landwehr ist vermutlich älter und als bergische Grenzwehr vor 1301 gegenüber dem damals noch kurkölnischen Landgericht Radevormwald wahrscheinlich nach 1260 angelegt worden.

Bei den Landwehren im Radevormwalder Gebiet handelt es sich entweder um einfache Wälle oder Doppelwälle mit Gräben auf einer oder beiden Seiten oder, was seltener vorkommt, um dreiwallige Anlagen mit bis zu drei Gräben. Der Doppelwall hat in der Regel keinen tiefen Zwischengraben, sondern einen vertieften ebenen Streifen. Zu bedenken ist, daß es sich bei allen diesen Anlagen um Überreste handelt. Wo heute nur ein Wall anzutreffen ist, können einst drei Wälle vorhanden gewesen sein. Wir müssen damit rechnen, daß größere Wall-Graben-Anlagen hier und da nicht gänzlich eingeebnet worden sind. Die Urkataster-Flurpläne zeigen an einigen Stellen, wo sich heute nur ein Wall und mitunter ein Graben auf der fortifikatorisch „falschen“ Seite befindet, wesentlich breitere Landwehr-Grundstücke. Es ist anzunehmen, daß diese Grundstücke im Spätmittelalter ganz von Wällen und Gräben bedeckt gewesen sind. Der von Bockemühl gegen Engels erhobene Vorwurf des fortifikatorischen Widersinns der Gräben auf der „falschen“ Seite bedarf daher der Überprüfung.<sup>142</sup> Ein Graben kann dort auf der „falschen“ Seite des Walles liegen, wo ein „natürlicher Graben“ in Gestalt eines Siepens oder Steilhanges vorhanden war oder wo eine mehrwallige Anlage so eingeebnet wurde, daß ein Wall mit Graben und Hecke als erwünschte Abgrenzung von anderen Kulturlandschaftstei-

---

<sup>140</sup> Georg Löns: Barmen und die Landwehren. In: Unsere bergische Heimat 5 (1956), Nr. 4. – Otto Bürger: Die Hardenberger Landwehr von der Velau in Velbert bis Horath. In: Historische Beiträge (Velbert) IX (1988), S. 34-50.

<sup>141</sup> Fahne (Anm. 132).

<sup>142</sup> Bockemühl (Anm. 12), S. 67.

len oder als eine für die Zoll- oder Wegegelderhebung geeignete Straßensperre bestehen blieb.

Die wenigen Landwehr-Durchlässe zwangen dem Straßennetz im Radevormwalder Gebiet eine besondere Struktur auf. An den Schlagbäumen bildeten sich Wegefächer, die teilweise noch heute im Gelände erkennbar und an einigen Stellen als Hohlwege erhalten sind.

Die Landwehren spiegeln einen Teilbereich der mittelalterlichen Lebenswirklichkeit wider, der in den Text- und Bildquellen nicht oder nur sehr selten erscheint.<sup>143</sup> Bei der Entstehung und Festigung der Landesfürstentümer, im vorliegenden Fall der Grafschaft und des Herzogtums Berg, bei der Entwicklung und Festlegung der Grenzen und bei der Bildung des Straßennetzes haben sie eine entscheidende Rolle gespielt. Die Radevormwalder Landwehr hat wesentlich dazu beigetragen, daß das von ihr umschlossene und geschützte Gebiet („bergischer Brückenkopf“) seit 1301 bergisch blieb und trotz der ursprünglichen westfälischen Einflüsse (Zugehörigkeit zum westfälischen Sprachraum, zum norddeutschen Gebiet der Bauerschaften und bis zur Reformation zum Dekanat Lüdenscheid) eine stärkere rheinische Ausrichtung erhielt. Das spätmittelalterliche Landesfürstentum erwies sich auch hier als entscheidender Gestalter der Kulturräume. Es muß daher im öffentlichen Interesse liegen, die Radevormwalder Landwehrreste und die mit ihnen verbundenen Anlagen und Naturobjekte (Durchlässe, Hohlwege, natürliche Annäherungshindernisse im Vorfeld, Kohlenmeilerplätze) als Boden- und Naturdenkmäler zu erhalten.

---

<sup>143</sup> Knepe (Anm. 1, 1999), S. 164.

### *Abkürzungen in den Anmerkungen*

HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
JVOHM (Witten)	Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Witten
Lacomblet UB III, IV	Theodor Joseph Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bände III und IV, Düsseldorf 1853 und 1858
RB	Ravensberger Blätter
REK II, III, IV	Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bände II (Bearb.: Richard Knipping), III (Bearb.: Richard Knipping), IV (Bearb.: Wilhelm Kisky). Bonn 1901, 1913 und 1915
RV	Rheinische Vierteljahrsblätter
StA	Staatsarchiv
WF	Westfälische Forschungen
WUB	Westfälisches Urkundenbuch
ZBGV	Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins

Bei der Geländearbeit und bei der Quellen-, Karten- und Literaturbeschaffung haben Frau Dr. Cornelia Knepp (Amt für Bodendenkmalpflege, Münster), Frau Künz (Stadtarchiv Radevormwald) und die Herren Beelte und Hahn (beide Stadtarchiv Remscheid), Albrecht Brendler M. A. (Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, Bonn), Lothar Bubke (Hückeswagen), Klaus-Dieter Buse (Archiv des Bergischen Geschichtsvereins, Abt. Wermelskirchen), Willi R. Dresbach (Solingen), Dr. Wolfgang Fenner (Wuppertal), Dr. Walter Lorenz (Remscheid), Martin Lücke (Wuppertal), Wolfgang Motte (Radevormwald) und Erich Meskendahl (Radevormwald) wertvolle Hilfe geleistet. Ihnen sei dafür herzlich gedankt.

Herrn Rainer Hendricks (Wuppertal) danke ich für seine Hilfe bei der Erstellung der Karten 1 bis 4. Für die Basiskarte (Grenzen, Wasserläufe) wurde die Karte des Kreises Lennep von 1854 (Stadtarchiv Remscheid) benutzt.

